

**EIDGENOESSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT**

3003 Bern, Oktober 2003

**Bundesgesetz über die Schweizerische
Exportrisikoversicherung (SERVG)**

**Erläuternder Bericht und Vorentwurf zum
SERVG zur Vernehmlassung**

Übersicht

Der Bundesrat hat als Antwort auf die weltwirtschaftlichen Entwicklungen des letzten Jahrzehnts, auf der Grundlage parlamentarischer Vorstösse, in Reaktion auf die veränderten Bedürfnisse der schweizerischen Exportwirtschaft sowie im Hinblick auf die weitere Modernisierung der Verwaltungsführung beschlossen, eine Totalrevision des aus dem Jahr 1958 stammenden Bundesgesetzes über die Exportrisikogarantie (SR 946.11) einzuleiten.

Die Exportrisikogarantie (ERG) ist eine 1934 geschaffene Organisation des Bundes zur Sicherung von Arbeitsplätzen und zur Exportförderung Schweizer Unternehmen. Schweizer Exporteuren wird durch die ERG mittels Versicherung der entsprechenden Risiken die Übernahme von Auslandaufträgen erleichtert, bei denen aufgrund politisch und wirtschaftlich unsicherer Verhältnisse eine Gefährdung des Zahlungseingangs befürchtet werden muss, die im privaten Absicherungsmarkt nicht versicherbar ist.

Alle mit der Schweiz konkurrenzierenden Industrieländer kennen solche staatliche Exportversicherungsagenturen. Die ERG war bislang im internationalen Umfeld gut positioniert und hat sich bewährt. Insbesondere arbeitet die ERG langfristig eigenwirtschaftlich und erzielt heute jährlichen Gewinn. Bis heute hat die ERG die in sie gesetzten Erwartungen erfüllt.

Die Veränderungen der weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen beeinträchtigen jedoch die Wirksamkeit der ERG erheblich: Privatisierungen in den Importländern reduzieren den staatlichen Wirtschaftssektor. Ehemalige staatliche Bereiche und Betriebe haben heute private Träger. Dadurch erhöht sich der Anteil der privaten Besteller und Risiken. Die Globalisierung erhöht die geographische Mobilität der Produktion und damit die Lieferoptionen international tätiger Unternehmen und macht dadurch standortgebundene Unternehmen, namentlich KMUs, vermehrt von international wettbewerbsfähigen nationalen Rahmenbedingungen und Unterstützungsinstrumenten abhängig.

Vor diesem Hintergrund spitzt sich heute eine für die schweizerische Exportwirtschaft schmerzhaft Lücke in der Versicherungsdeckung der ERG zu. Die ERG kann als einzige Exportrisikoversicherung Geschäfte mit privaten Bestellern, sogenannte private Käuferrisiken (PKR), nicht bzw. nur sehr eingeschränkt versichern. Es besteht ausserhalb des engeren OECD-Raums und für längere Zahlungsfristen auch kein konsolidiertes Versicherungsangebot des Privatmarkts. Exportgeschäfte aus Schweizer Produktion finden so keine Absicherung, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Exporteure auf den Weltmärkten wird stark beeinträchtigt und Industriesektoren, welche überwiegend private Käufer beliefern, werden benachteiligt. Aus diesem Grund soll die Versicherung von PKR ermöglicht werden. Die vorgesehene Versicherung des PKR erhöht die professionellen Anforderungen an den Betrieb der ERG und entsprechend den Aufwand und den Ressourcenbedarf, weil Informationsbeschaffung, Bonitätsabklärung

und Schadensminderungsmaßnahmen wesentlich komplexer werden als im Rahmen der bisherigen Versicherung von Geschäften mit staatlichen Käufern oder privaten Käufern mit Bankgarantien. Die Verselbständigung der ERG soll die verlangte Professionalität und Kooperationen erleichtern.

Schliesslich wurde mit Blick auf das bald 50 Jahre alte ERG-Gesetz auch die Anpassung der Steuerung sowie der Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Bund und ERG gemäss neuen Erkenntnissen der modernen Verwaltungsführung erwogen. Die Rechtsform, eine zweckmässige Kompetenzverteilung und angemessene Informations- und Steuerungsmechanismen sollen es dem Bund ermöglichen, die ERG auch in Zukunft im dynamischen Exportversicherungsgeschäft adäquat zu steuern.

Aus diesen Gründen soll die Organisation der heutigen ERG neu ausgestaltet werden. Der bestehende unselbständige Fonds wird in ein selbständiges öffentliches Unternehmen (öffentlichrechtliche Anstalt) umgewandelt.

Die Revision in den beiden Hauptpunkten wurde zum Anlass genommen, die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer Gesamtheit den heutigen Gegebenheiten und Erfordernissen anzupassen. Der Bundesrat wird die Vorgaben für die künftige Exportrisikoversicherung noch durch Verordnungsbestimmungen sowie durch eine Eignerstrategie ergänzen.

Allgemeiner Teil

1.1 Ausgangslage

1.1.1 Bedeutung der Aussenwirtschaft für die Schweiz

Die überragende Bedeutung der Aussenwirtschaft für unser Land kommt in der Exportquote zum Ausdruck. Der Anteil der Ausfuhren von Gütern und Dienstleistungen am Bruttoinlandprodukt betrug 2001 41%. Damit wird die Schweiz hinsichtlich des Grades der Aussenverflechtung ihrer Wirtschaft lediglich von einigen wenigen andern Kleinstaaten wie Holland und Belgien übertroffen. Mit diesem direkten Auslandabsatz der Exportbranchen erschöpft sich die Bedeutung der Ausfuhren für die schweizerische Volkswirtschaft keineswegs. Vom Geschäftsgang der Exportindustrie hängt auch direkt und indirekt die Lage einer grossen Zahl industrieller und gewerblicher Zulieferer ab, insbesondere von KMU. Die realwirtschaftliche Bedeutung der Exportwirtschaft äussert sich denn auch in der Beschäftigung (grosser Anteil an exportabhängigen Arbeitsplätzen).

1.1.2 Der private Absicherungsmarkt in der Schweiz

Exportgeschäfte sind besonderen Risiken ausgesetzt. Unvorhersehbare politische Ereignisse, Unterbrüche im Devisentransfer, unklare Verfahren bei Zahlungsunfähigkeit usw. stellen besondere Herausforderungen dar. Die Exportwirtschaft sichert sich dagegen auf dem privaten Markt ab. Eine vom **seco** bei Beat C. Ochsé, Unternehmensberatung, in Auftrag gegebene Studie zeigt für den privaten Absicherungsmarkt folgendes Bild:

- Im kurzfristigen Bereich bis 360 Tage Kreditfrist und für die OECD-Kernländer¹ stellt die Privatassekuranz dem Exporteur ein vorhersehbares Garantieangebot zur Verfügung.
- Im mittel- und langfristigen Deckungsbereich hingegen (2 Jahre und länger) sowie in den Nicht-OECD-Kernländern ist die Privatassekuranz heute nicht in der Lage, hinsichtlich Produkt, Preis und Verfügbarkeit konsolidierte, d.h. vorhersehbare und kontinuierliche Leistungen zu gewährleisten.
- Im Zwischenbereich von 360 bis 720 Tagen Kreditfrist ist das Angebot für Exporteure, die sich nur mit einzelnen Geschäften an die Versicherungen wenden, nicht verlässlich.

Der Absicherungsmarkt der Privatassekuranz weist folglich *Lücken im Angebot* aus. Diese Lücken des fehlenden Angebots stellen die *nicht-marktfähigen Risiken* dar.

1.1.3 Der staatliche Absicherungsmarkt in der Schweiz: die ERG

Für die Schweiz, die für ihren Wohlstand in einem hohen Ausmass vom Export abhängt, sind geeignete globale, regionale und nationale

¹ = OECD-Länder exkl. Mexiko, Polen, Slowakei, Südkorea, Tschechien, Türkei und Ungarn

wirtschaftliche Rahmenbedingungen von existenzieller Bedeutung. Weil alle Konkurrenzländer ihre Exportwirtschaft mit *staatlichen Exportrisikoversicherungen* bei der Absicherung der nicht-marktfähigen Risiken unterstützen, kann auch die Schweiz nicht umhin, eine wirksame Exportrisikoversicherung zur Verfügung zu halten. Ein Verzicht auf eine Exportrisikoversicherung würde einen erheblichen *Wettbewerbsnachteil* für die schweizerischen Exporteure bedeuten. Die staatliche Exportrisikoversicherung ist ein wesentlicher Faktor im internationalen wirtschaftlichen *Standortwettbewerb*.

Die Exportrisikogarantie (ERG) wurde 1934 zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit geschaffen. Dem exportierenden Schweizer Unternehmen wird durch die ERG mittels Versicherung der nicht auf dem privaten Markt versicherbaren Risiken die Übernahme von Auslandsaufträgen erleichtert, bei denen aufgrund politisch und wirtschaftlich unsicherer Verhältnisse im Ausland eine Gefährdung des Zahlungseingangs befürchtet werden muss.

Das heutige Geschäft der ERG weist vier Charakteristika auf:

- *Die Prämieinnahmen der ERG sind volatil.* Der Umfang und die Art der angedienten Geschäfte (viele/wenige, grosse/kleine Deckungen) ist kaum vorhersehbar und folgt mehr zufälligen Gegebenheiten als berechenbaren Gesetzmässigkeiten.
- *Die Einnahmen der ERG aus Umschuldungen sind stabil.* Die Möglichkeiten der Rekuperation von Forderungen in Form von Umschuldungen haben einen direkten Einfluss auf die aktivierten Konsolidierungsguthaben und auf den Umfang von deren Wertberichtigung. Der Zinsertrag und die Rückzahlungen auf den Konsolidierungsguthaben haben bei den politischen Risiken in den letzten Jahren entscheidend zum insgesamt positiven Ergebnis der ERG beigetragen.
- Die ERG hat *tiefe administrative Kosten*. Durch die Beschränkung ihres Angebots, die Standardisierung des Geschäfts mit politischen Risiken und Transferrisiken und durch den effizienten Einsatz von Hilfsmitteln der elektronischen Datenverarbeitung kann die ERG ihr Geschäft mit im internationalen Vergleich tiefen administrativen Kosten betreiben.
- Das Geschäft ist *langfristig gesehen eigenwirtschaftlich*. Die Einnahmen aus Prämien, Zins- und Rückzahlungen decken die anfallenden Schäden. Die ERG konnte den Bundesvorschuss von 2,47 Mrd. im Jahre 1992 auf 325 Mio. Ende 2002 reduzieren.

Die ERG deckt heute politische Risiken (politische Ereignisse im Ausland), Transferrisiken (devisenrechtliche Massnahmen und Umschuldungen), eingeschränkt Delkredererisiken (Zahlungsunfähigkeit oder -verweigerung), Währungsrisiken (nach Schadenseintritt) sowie Fabrikationsrisiken (Lieferungsstopp aufgrund der Risikoentwicklung).

Delkredererisiken (Käuferrisiken) sind dabei versicherbar gegenüber

- öffentlichrechtlichen Körperschaften (Staaten, Gemeinden, Unternehmen);

- privaten Betrieben, die ganz oder überwiegend öffentlichrechtlichen Körperschaften gehören oder öffentliche Aufgaben erfüllen;
- staatlichen und privaten Banken, welche die ERG akzeptiert.

Private Käuferrisiken (PKR) sind im heutigen Gesetz *ausdrücklich von der Versicherung ausgenommen* (Art. 5b ERGG). Geschäfte mit privaten Käufern, welche keine Sicherheiten von öffentlichrechtlichen Körperschaften oder akzeptierten Banken beibringen, können heute von der ERG nicht gegen Zahlungsausfälle versichert werden.

1.1.4 Weltwirtschaftliche Veränderungen

Das Umfeld der schweizerischen Aussenwirtschaft war in den letzten Jahren einem starken Wandel unterworfen, der das Fehlen der Möglichkeit zur Deckung von PKR durch die ERG zu einem akuten Wettbewerbsnachteil der schweizerischen Exportwirtschaft werden lässt.

Die *Privatisierungen* bisher staatlicher Wirtschaftssektoren setzen sich in Entwicklungs-, Schwellen- und Transitionsländern und damit den traditionell von der schweizerischen Exportindustrie mit Unterstützung der ERG bearbeiteten Märkten unaufhaltsam durch. Diese Entwicklung entspricht durchaus unserer Auffassung der Rollenteilung zwischen Staat und Privatsektor. Die Schweiz unterstützt diese Veränderungen denn auch im Rahmen der finanziellen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit diesen Ländern. Wo bisher staatliche Käufer gegenüber dem Verkäufer primär politische Risiken begründeten, die bei der ERG versichert werden konnten, sehen sich die Exporteure und Finanzinstitute nunmehr vermehrt privaten wirtschaftlichen Risiken gegenüber, die von politischen Risiken überlagert werden. Dazu kommt, dass private ausländische Käufer häufig nicht bereit oder wegen eines schwachen Bankensystems nicht in der Lage sind, qualitativ genügende Zahlungsgarantien ihrer lokalen Hausbank beizubringen. Ist zudem eine akzeptable lokale Bankengarantie wohl erhältlich aber teurer als die Versicherung von PKR eines Konkurrenzlandes, entsteht dem schweizerischen Exporteur daraus ein Wettbewerbsnachteil.

Die *Globalisierung* hat die geographische Mobilität der Produktion erhöht. Die Verbreitung der Informationstechnologie wirkt sich als beschleunigender Faktor aus und reduziert tendenziell bestehende Standortvorteile der Produzenten. Global tätige Unternehmen wählen ihre Produktionsstandorte grenzüberschreitend nach deren kompetitiven Vorteilen aus. Standortgebundene Firmen, zu denen vorwiegend KMUs zählen, sind auf international wettbewerbsfähige nationale Rahmenbedingungen und staatliche Instrumente angewiesen. Bei fehlendem Marktangebot und fehlender Versicherung von PKR können Aufträge privater Besteller häufig nicht angenommen werden oder müssen ins Ausland verlagert werden. Die weltweiten Privatisierungen und die Globalisierung stellen die Relevanz der nationalen Wirtschaftspolitik zunehmend unter die Ansprüche des *Standortwettbewerbs*, soweit keine

internationalen Absprachen bestehen. Damit wird auch die ERG vermehrt zum qualitativen Bestandteil des Wirtschaftsstandortes Schweiz.

1.1.5 Die Exportrisikoversicherungen im Ausland

Die von den staatlichen ERGs angebotenen Instrumente umfassen im wesentlichen Produkte wie Exportkredite, Exportrisikogarantien, Exportrisikoversicherungen, Zinskompensationen, Market windows (staatliche Exportbanken, die ihre Geschäftspraktiken und -bedingungen als „marktkonform“ deklarieren) und Fremdwährungsgeschäfte. Allen ausländischen staatlichen ERGs ist gemeinsam, dass sie PKR versichern. Dies kann die Schweizer ERG mit den aktuellen gesetzlichen Grundlagen nicht bzw. nur sehr eingeschränkt tun. Aus der Sicht des reinen Wettbewerbs wäre die beste Lösung, wenn alle Staaten auf ihre Exportrisikoversicherungen verzichten würden. Dies ist jedoch nicht der Fall und auch nicht absehbar. Bei fehlenden privaten und staatlichen Versicherungsangeboten können insbesondere langfristige Grossprojekte in Entwicklungs- und Schwellenländern nicht realisiert werden, weil der einzelne Exporteur das Risiko eines Zahlungsausfalls nicht eingehen kann. Das Fehlen eines vergleichbaren schweizerischen Versicherungsangebots im Bereich der privaten Käuferrisiken hat einen chronischen Standortnachteil zur Folge.

Die organisatorischen Strukturen der ausländischen staatlichen ERG-Institute sind ebenso vielfältig wie ihre Angebote. Zudem wiesen sie in den letzten Jahren eine grosse Dynamik im Wandel ihrer Strukturen auf.

In *Deutschland* besorgt die Euler-Hermes Kreditversicherungs-AG das gesamte ERG-Geschäft mit Einschluss PKR unter Mandat der Bundesregierung (vertreten durch das Wirtschaftsministerium). Ein interministerieller Ausschuss ist das zentrale Entscheidungsgremium bezüglich Deckungspolitik (strategische Ebene). Der gesamte Cash-Flow wird über die Bundeskasse abgewickelt. Defizite werden vom Bundeshaushalt finanziert. Euler-Hermes Kreditversicherungs-AG führt das ERG-Geschäft getrennt vom übrigen privaten Versicherungsgeschäft. Dieses Modell des exklusiven Mandats an eine private Versicherungsgesellschaft, für die öffentliche Hand die staatlichen Garantien abzuwickeln, wird z.B. auch von Frankreich und den Niederlanden angewandt.

In *Grossbritannien* betreibt die seit 2002 neu konzipierte ECGD (Export Credit Guarantee Department) als verselbständigte Regierungsabteilung mit weitgehender Entscheidungsautonomie das Garantiegeschäft im Rahmen von ihr zur Verfügung gestellten Regierungskapitals. Die ECGD hat eine eigene Bilanz sowie Erfolgsrechnung. Ziel ist ein professionelleres Portfolio Management. Die strategische Aufsicht liegt beim Treasury. Sie verfügt über eine besondere Buchhaltung für die Erteilung von Garantien im nationalen Interesse – d.h. in Fällen, die ECGD aufgrund des Portfolios ablehnen müsste.

In *Österreich* betreibt die OeKB (Österreichische Kontrollbank) AG im Auftrag der Bundesregierung das sogenannte Ausfuhrförderungsverfahren.

Sie bietet integriert Finanzierung und ERG-Versicherungen an. Die OeKB führt eine separate Buchhaltung für das staatliche ERG-Geschäft. Die Aufsicht wird durch das Finanzministerium wahrgenommen (z.B. Festlegung maximaler Haftungsrahmen). Es besteht eine allgemeine Bundesgarantie. Ein allfälliger Verlust wird über die Bundesrechnung ausgeglichen.

In *Schweden* ist die EKN (Exportkreditnämnden) als Regierungsagentur zur Gewährung von Versicherungsleistungen eingesetzt. Die Steuerung erfolgt durch ein „Board of Governors“, ernannt durch die Regierung (mit Vertretern aus der Wirtschaft). Sie betreibt das Garantiegeschäft innerhalb eines vom Parlament gesetztem Rahmens (strategische Ebene). Sie führt eine eigene Bilanz und Erfolgsrechnung. Allfällige Unterdeckungen werden durch das nationale Budget ausgeglichen.

Neuseeland hatte sich vor einigen Jahren gänzlich aus dem staatlichen Exportversicherungsgeschäft zurückgezogen. Die Erfahrungen müssen jedoch nicht zufriedenstellend gewesen sein, hat das Land doch in jüngerer Zeit erneut eine staatliche Exportversicherung eingerichtet, insbesondere für das mittel- und langfristige Geschäft.

Das internationale Bild der ERG-Institute ist somit sehr vielfältig und entspricht den jeweiligen nationalen staatlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen. Viele ausländische Staaten haben den Betrieb ihrer Exportrisikoversicherung aus der zentralen Verwaltung herausgelöst und an ein öffentliches Unternehmen oder an einen privaten Träger ausgelagert.

1.1.6 Massgebende internationale Regeln

Das Tätigkeitsfeld staatlicher Exportrisikogarantie-Institute wird von verschiedenen, unterschiedlich konkret ausgestalteten Regelwerken bestimmt. Die ERG agiert im Rahmen von Regulierungen der folgenden internationalen Organisationen und Vereinigungen:

- Die *WTO*: Gemäss *WTO*-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmassnahmen gelten als verbotene Subventionen staatliche Programme für Exportrisikogarantien oder -versicherungen zu Prämiensätzen, die nicht ausreichen, um langfristig die Betriebskosten und -verluste der Programme zu decken.
- Die *Berner Union*: Vereinigung der staatlichen und privaten Kreditversicherer aus ca. 50 Ländern. Sie strebt die Akzeptanz von vernünftigen Grundsätzen und der Disziplin in der Einhaltung von Kreditbedingungen im internationalen Handel an (z.B. Definition Beginn und maximale Dauer von Rückzahlungsperioden). Zudem hat sie sich zum Ziel gesetzt, Erfahrungen auszutauschen, Expertise zu fördern und gewisse Empfehlungen zu erlassen, damit keine wettbewerbsverzerrenden Handels- oder Finanzierungsvorteile ausgenützt werden können.

- Die *OECD*: Die seit 1978 bestehende Vereinbarung zwischen 30 Ländern im Rahmen der OECD will Wettbewerbsverzerrungen infolge staatlicher Unterstützung von Exportkrediten („export credit race“) verhindern. Die Vereinbarung enthält Richtlinien für die staatliche Unterstützung von mittel- und langfristigen Exportkrediten. Dazu zählen unter anderem die Regelung von Mindestanzahlungen, maximalen Rückzahlungsfristen, eine Länderrisikoklassifizierung mit Mindestprämien, die Mindestverzinsung staatlicher Exportkredite, Umweltrichtlinien sowie Verfahren bei Verletzung der Regeln.
- Zudem verfolgt die ERG aufmerksam die Regulierungen innerhalb der *EU*. Diese grenzen unter anderem marktfähige von nicht-marktfähigen Risiken ab.² Erstere können in der EU nicht von Ausfuhrkreditversicherern mit Staatshilfe gedeckt werden.

1.1.7 Die ERG im Spannungsfeld von Zielsetzung und Zielaufgaben

Ziel der staatlichen ERG ist die Schaffung und der Erhalt von ausfuhrorientierten Arbeitsplätzen durch Wertschöpfung in der Schweiz. Der Weg dahin führt über die Exportförderung, d.h. die Erleichterung und Ermöglichung der Teilnahme der schweizerischen Exporteure am internationalen Wettbewerb. Zielaufgaben entstehen der ERG aus dem internationalen Regelumfeld (WTO, OECD, Berner Union), verfassungsmässigen und ordnungspolitischen Vorgaben (Wirtschaftsfreiheit, aussenpolitische Ziele) sowie dem Gebot der internationalen Konkurrenzfähigkeit ihres Angebots, um ihr Ziel überhaupt erfüllen zu können. Daraus ergibt sich für die staatliche ERG ein Spannungsfeld zwischen Ziel und Zielaufgaben. Die ERG muss darauf im Grundsatz und im Konfliktfall bei einzelnen Projekten eine Antwort finden. Die Ansprüche, die sich aus den Zielaufgaben für die ERG ableiten, sind:

- Das WTO-Subventionsabkommen sowie die finanzpolitischen Zielsetzungen des Bundes verpflichten die ERG auf *Eigenwirtschaftlichkeit*.
- Die verfassungsmässige Wirtschaftsfreiheit sowie die geltende Ordnungspolitik siedeln die ERG im Bereich *subsidiären staatlichen Handelns* an.
- Die Gleichwertigkeit der verfassungsmässigen Zielsetzungen über die *auswärtigen Angelegenheiten* und die *Aussenwirtschaftspolitik* legen es nahe, bei der Verfolgung eines der Ziele die anderen Ziele mitzubersichtigen, im Falle von Friktionen in der Form einer Güterabwägung.
- Effektivität im Sinne von *internationaler Wettbewerbsfähigkeit* des ERG-Angebotes setzt voraus, dass Inhalte und Preise

² Quelle: Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten nach Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag zur Anwendung der Artikel 92 und 93 EG-Vertrag auf die kurzfristige Exportkreditversicherung (97/C 281/03).

konkurrierender ausländischer Exportversicherungsangebote mitberücksichtigt werden.

Die ERG soll also ein *subsidiäres* Versicherungsangebot ergänzend zum bestehenden Marktangebot bereitstellen, das *eigenwirtschaftlich*, *aussenpolitisch verträglich* und *international konkurrenzfähig* ist. Die optimale Kombination dieser vier Zielaufgaben ist die besondere Herausforderung der ERG.

Ein besonderes Spannungsverhältnis besteht zwischen den gleichzeitigen Aufgaben von Subsidiarität und Eigenwirtschaftlichkeit. Tatsache ist, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des ERG-Geschäftes nicht im voraus sichergestellt werden kann. Wären die Risiken versicherungsmathematisch fassbar und wäre der Versicherungsgrundsatz der grossen Zahl sichergestellt, bestünde für das Geschäft ein Markt. Da beide Kriterien beim ERG-Geschäft nur teilweise erfüllt sind, halten sich die Marktakteure davon fern. Die Mindestprämienvereinbarung im Rahmen der OECD tragen dem Konzept der Eigenwirtschaftlichkeit Rechnung. Die daraus resultierende faktische Prämienharmonisierung eliminiert den Wettbewerb über den Preis der staatlichen Unterstützung und erleichtert so auch die Festlegung möglichst risikogerechter Mindestgebühren.

Jede Weiterentwicklung des Instrumentariums und der Regelungen der ERG hat die vier Zielaufgaben zu berücksichtigen, auch die Revision bezüglich Deckungen von PKR und die organisatorische Neuordnung. Der Bundesrat wird in seiner Eigenstrategie zur ERG verdeutlichen, wie die Zielaufgaben zu verstehen sind.

1.2 Die wesentlichen Neuerungen

1.2.1 Versicherung des privaten Käuferrisikos

1.2.1.1 Gründe zur Versicherung

Die jüngsten weltwirtschaftlichen Entwicklungen (Privatisierungen, Globalisierung) sowie das Konkurrenzangebot ausländischer Exportrisikoversicherungen lassen vor dem Hintergrund der grossen Bedeutung der Aussenwirtschaft für die Schweiz die aktuell bestehende Versicherungslücke der ERG bei den privaten Käuferrisiken als nicht mehr tragbar erscheinen. Der Bundesrat hat nach eingehender Diskussion und nach vertieften Abklärungen (Organisationsmodelle, Angebot Privatassekuranz, Business Plan) auf die Forderungen der Privatwirtschaft reagiert und die Einleitung einer Revision des ERG-Gesetzes beschlossen. Die Versicherung von PKR soll immer in Ergänzung zum privaten Absicherungsmarkt erfolgen, unter Wahrung der Eigenwirtschaftlichkeit sowie im Rahmen der massgebenden Regelungen der internationalen Organisationen.

Folgende Argumente sprechen für eine Einführung der Deckung von PKR:

Zunahme PKR: Im Rahmen des allgemeinen Trends zur Privatisierung von öffentlichen Aufgaben, insbesondere in Mittel- und Osteuropa aber auch in Entwicklungs- und Schwellenländern, ist eine verstärkte Verlagerung von

bisher staatlichen zu privaten Käuferrisiken (PKR) festzustellen. PKR sind im Exportversicherungsgeschäft zunehmend von grosser Bedeutung.

Standortwettbewerb: Die Globalisierung der Produktion erhöht die geographische Mobilität der Hersteller und damit die Lieferoptionen international tätiger Unternehmen. Sie macht gleichzeitig standortgebundene Unternehmen, wie namentlich KMU, vermehrt von international konkurrenzfähigen nationalen Rahmenbedingungen und Förderinstrumenten abhängig. Die Deckung von PKR durch die ERG wird so zum vitalen Wettbewerbselement, namentlich für KMU.

Fehlendes Marktangebot: Vom **seco** in Auftrag gegebene Studien zeigen, dass PKR heute im mittel- und langfristigen Bereich de facto mit wenigen Ausnahmen im Markt nicht versicherbar sind. Im kurzfristigen Bereich ist das Marktangebot für Länder ausserhalb der OECD sehr selektiv und instabil. PKR fallen eindeutig in den Aufgabenbereich staatlicher Exportversicherungsagenturen.

Internationale Wettbewerbsfähigkeit: Alle Konkurrenzländer decken PKR durch ihre Exportkreditagenturen ab. Die ERG ist von allen Exportkreditagenturen (ECA) weltweit die einzige, welche das PKR nicht versichert. Die Studie des **seco** zeigt, dass schweizerische Exporteure aus diesem Grund gewisse Märkte gar nicht bearbeiten, Geschäfte an die ausländische Konkurrenz verlieren, über ausländische Tochterfirmen abwickeln oder auf eigenes Risiko mit entsprechender Bilanzbelastung übernehmen. Die fehlende Deckung von PKR beeinträchtigt insgesamt die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Exportwirtschaft.

Sicherung von Arbeitsplätzen: Durch die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Exportwirtschaft und der Standortattraktivität der Schweiz für KMU können Arbeitsplätze in der Schweiz gesichert und geschaffen werden. Anders gesagt: die fehlende Deckung von PKR gefährdet und verunmöglicht Arbeitsplätze in der Schweiz.

Branchenbenachteiligung: Die fehlende Abdeckung des PKR benachteiligte bis anhin die überwiegend mit privaten Partnern arbeitenden Branchen gegenüber denjenigen, welche ihr Geschäft fast ausschliesslich mit staatlichen Käufern betrieben (v.a. Infrastruktur wie Energie, Transport, Telekommunikation). Die fehlende Deckung von PKR hat Wettbewerbsverzerrungen in der Schweiz zur Folge.

Nachfrage: In den erwähnten Studien des **seco** sowie in Meinungsäusserungen der Exportwirtschaft kommt denn auch die deutliche Nachfrage der Schweizer Wirtschaft nach der Abdeckung von PKR durch die ERG zum Ausdruck. Auf politischem Weg (parlamentarische Interventionen, vgl. Ziffer 1.8) wurde dieser Nachfrage wiederholt und deutlich Nachdruck verliehen. Die Deckung von PKR ist ein Bedürfnis der Schweizer Wirtschaft.

In die Totalrevision der Gesetzgebung wurde die Ergänzung des Versicherungsangebots durch das PKR wie folgt umgesetzt:

- Art. 2 Bst. e und f definiert *staatliche* und *private* Schuldner.

- Art. 11, Abs. 1: „Die SERV versichert Exportgeschäfte gegen Rückstände im Zahlungseingang oder gegen Verluste aus Forderungen an *staatliche oder private* Schuldner.“ Mit der generellen Nennung der privaten Schuldner ist der Bereich der Versicherungsdeckung auf PKR ausgedehnt. Mit privaten Schuldner sind private Käufer mitgemeint (vgl. Art. 2 Begriffe).
- Art. 12, Bst. d nennt das Delkredererisiko allgemein als versicherbares Risiko. Es wird keine Einschränkung auf den Status des Schuldners gemacht. Das Delkredererisiko kann also auch für private Schuldner versichert werden (vorbehalten die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Art. 13).

1.2.1.2 Prüfung von Vollzugsvarianten mit verstärktem Einbezug der Privatwirtschaft.

Der Ausbau der Exportrisikoversicherung führt zu einem stärkeren Engagement des Bundes. Bereits früh wurden deshalb Optionen geprüft, ob und wie die Privatwirtschaft stärker am Vollzug der erweiterten Exportrisikogarantie beteiligt werden könnte. Drei Gründe motivierten zu diesen Abklärungen:

- Die Übernahme des PKR-Risikos soll den Bund nicht mit neuen finanziellen Risiken belasten (*finanzpolitisches Argument*).
- Der Staat soll nicht bedingungslos für finanzielle Risiken einstehen müssen, welche sich aus Geschäften zwischen einem privaten Schweizer Exporteur und einem privaten ausländischen Importeur ergeben (*ordnungspolitisches Argument*).
- Im Unterschied zu bedeutenden ausländischen Exportrisikoversicherungen, die häufig als Anstalten oder Aktiengesellschaften organisiert sind, wird die Garantiegewährung heute zwar über eine privat organisierte Geschäftsstelle vorbereitet, letztlich aber durch die Zentralverwaltung entschieden. Der Bundesverwaltung sollen nicht zusätzliche Aufgaben übertragen werden, welche die Privatwirtschaft ebenso gut oder besser erfüllen kann (*Idee Gewährleistungsstaat*).

In der Folge wurden mit Unterstützung von PricewaterhouseCoopers verschiedene Privatisierungsmodelle bzw. Modelle von Public Private Partnerships (PPP) geprüft. Untersucht wurden insbesondere die Überführung des ERG-Fonds in eine Stiftung mit privater Kapitalbeteiligung, die Schaffung einer Exportbank mit Beteiligung von Banken und Bund unter Zusammenführung des Finanzierungs- und Exportgeschäfts oder die Schaffung einer Exportversicherungs-AG unter Beteiligung der auf diesen Bereich spezialisierten Privatassekuranz.

Die Abklärungen aus dem Jahr 2001 zeigten, dass in der Schweiz die Wirtschaft kein Interesse für eine Beteiligung an einer Public Private Partnership hat. Die Natur des staatlichen Exportversicherungsgeschäfts macht es für die Privatwirtschaft nicht attraktiv, sich daran in grösseren

Ausmass mit Kapital- und Risiko zu beteiligen. Damit standen die diversen Modelle mit erweiterter Beteiligung der Privatwirtschaft am Risikokapital nicht mehr zur Disposition. Bei den weitergeprüften Varianten wird indessen angestrebt, die Privatwirtschaft durch geeignete Risikoallokationen im Versicherungsgeschäft selber sowie bei der Verantwortung für den Vollzug stärker einzubinden.

1.2.2 Organisatorische Neuordnung

Heute ist die ERG ein rechtlich unselbständiger, eigenwirtschaftlicher Fonds ausserhalb der Staatsrechnung. Die Entscheidkompetenzen über die Garantiegewährung liegen, je nach Bedeutung des Geschäfts, bei Bundesrat, Departement, seco und ausnahmsweise bei der ERG-Kommission. Die ERG-Kommission begutachtet die Gesuche und bereitet die Entscheide vor. Sie ist vom Bundesrat gewählt und setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, der Wirtschaft, der Exportindustrie und der Arbeitnehmerschaft zusammen. Die Geschäftsführung obliegt der Geschäftsstelle. Diese ist ausgelagert und beim Verein Schweizerischer Maschinen-Industrieller (VSM) in Zürich angesiedelt. Das Personal der Geschäftsstelle wird mit privat-rechtlichem Vertrag vom VSM angestellt. Historisch erklärbar ist diese organisatorische Lösung durch die anfängliche Beschränkung der ERG auf Investitionsgüter und das auch noch heute bestehende Schwergewicht der Garantienehmer in diesem Sektor.

Die organisatorische Neuausrichtung der ERG drängt sich in zweifacher Hinsicht auf. Erstens bedingt die Erweiterung des Geschäftsfeldes auf das private Käuferrisiko eine organisatorische Neuausrichtung und zweitens genügt die heutige Organisation modernen Anforderungen an ein transparentes und wirkungsorientiertes Verwaltungsmanagement nicht mehr.

Mit der Versicherung des privaten Käuferrisikos (PKR) wird das Geschäft der ERG anforderungsreicher. Das PKR vergrössert den Aufwand und den Ressourcenbedarf, weil Informationsbeschaffung, Bonitätsabklärung und Schadensminderungsmassnahmen komplexer werden als im Rahmen der bisherigen Versicherung von Geschäften mit staatlichen Käufern oder privaten Käufern mit Bankgarantien. Diese Anforderungen kann die heutige Organisation kaum mehr zweckmässig erfüllen.

Die heutige „faktische“ Zuständigkeit der ERG-Kommission, die gemäss ERG-Verordnung die Gesuche prüft und Antrag stellt (ohne finanzielle Verantwortung), und die formale Zuständigkeit der Bundesverantwortlichen, die oft in erheblicher Distanz zu den Geschäften stehen, aber formell zu entscheiden haben (mit finanziellen Konsequenzen), genügt den Anforderungen an eine moderne, verantwortliche, wirkungsorientierte und transparente Verwaltungsführung nicht mehr.

In einem ersten Schritt wurde geprüft, ob und wie weit der Privatsektor verstärkt in den Vollzug der Exportrisikoversicherung eingebunden werden könnte (vgl. Ziff. 1.2.1.2). Nachdem sich eine derartige Lösung als nicht

realisierbar herausstellte, wurden insbesondere zwei organisatorische Optionen weiterverfolgt.

- Verselbständigung des heutigen unselbständigen Fonds in ein *eigenständiges öffentliches Unternehmen* mit einem klaren Leistungsauftrag sowie klarer Zuordnung der Verantwortlichkeiten, mit Einschluss der finanziellen Verantwortung des Bundes (analog Österreich, Grossbritannien, Schweden).
- Auslagerung der Verwaltungsaufgabe mit *Leistungsauftrag an einen privaten Träger* (Deutschland, ferner auch Frankreich und die Niederlande).

Bei der Gegenüberstellung wurde der Option „Öffentliche Unternehmung“ klar der Vorzug gegeben. Nachteile der Variante Leistungsauftrag waren insbesondere: Geringere Einflussnahme des Bundes auf die Garantiepolitik (und damit letztlich auf das ihm verbleibende Risiko), anspruchsvolle Formulierung des operativen Leistungsauftrags, anspruchsvolle Aufsicht durch den Bund, Problematik der Abgrenzungen gegenüber kommerziellen Marktleistungen, Komplexität der Auftragsvergabe und Partnerwahl.

Als Vorteile des Modells „Öffentliche Unternehmung Bund“ können hervorgehoben werden:

- Schaffung klarer Verantwortlichkeiten zwischen Bund (Besteller) und Unternehmung (Leistungserbringer).
- Sicherstellung der strategischen Einflussnahme des Bundes.
- Schaffung von Voraussetzungen für eine professionelle und marktnahe Betreuung der Aufgabe.
- Professionelles Rechnungswesen mit entsprechendem Risikomanagement.
- Einbindung der Privatwirtschaft durch Verantwortungsübernahme im Verwaltungsrat.

Nachteilig ist die nur beschränkte Kapital- und Risikobeteiligung der Privatwirtschaft, die sich als nicht realisierbar herausgestellt hat (Ziff. 1.2.1.2).

Für die Ausgestaltung der SERV wurde der Rechtsform der öffentlichrechtlichen Anstalt der Vorzug gegenüber anderen Rechtsformen gegeben. Die öffentlichrechtliche Anstalt weist folgende Vorteile auf: Sie ist im Bundesrecht relativ gut verankert, sie erlaubt die Gewährung von weitgehenden und massgeschneiderten unternehmerischen Freiheiten und gleichzeitig eine angemessene Einflussnahme und Aufsicht durch Bundesrat und Parlament. Die privatrechtliche Aktiengesellschaft wurde aufgrund der komplexen Schnittstelle zum Bund (Restrisiko, Zuständigkeiten bei internationalen Verträgen, Abgeltungen für Aufgabenerfüllungen, die nicht im Bereich SERV liegen) verworfen. Grundsätzlich denkbar wäre die Schaffung einer spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft im Besitz des Bundes. Diese Lösung besäße zwar gewisse Vorteile am Markt und gegenüber potenziellen Partnern, andererseits würde die Anlehnung an das Aktienrecht auch Probleme bieten, die sich bei der Anstalt vermeiden

lassen. Auf die Ausgestaltung der unternehmerischen Freiheit der SERV hat diese Variante keine erheblichen Konsequenzen. Andererseits könnte die Rechtsform der öffentlichrechtlichen Aktiengesellschaft mit einer eigentlichen materiellen Privatisierung der Bundesaufgabe der Exportrisikoversicherung gleichgesetzt werden, was mit dieser Vorlage nicht angestrebt wird.

1.2.3 Wahrung der Bundesinteressen

Die öffentliche Unternehmung SERV soll weitgehend autonom und nach fachlichen Kriterien geführt werden. Als Bundesinstitution ist sie allerdings in das Gefüge des „Konzerns Bund“ einzuordnen. Es müssen geeignete Instrumente und Prozesse vorgesehen werden, die es erlauben, die Unternehmung SERV im Rahmen der Gesetzgebung sinnvoll strategisch zu steuern und zweckmässig zu beaufsichtigen.

Die von der SERV zu erbringenden Leistungen werden gesetzlich definiert und legitimiert. Angesichts der Natur des Geschäfts sowie der Eigenwirtschaftlichkeit der SERV ist ein zusätzlicher Leistungsauftrag des Bundesrates an die SERV weder notwendig noch sinnvoll. Der Bundesrat soll die Interessen des Bundes vielmehr über zweckmässige Genehmigungsrechte (z.B. Personalreglement, Tarifordnung, Jahresrechnung und Geschäftsbericht) sowie eine Eignerstrategie (wie sie beispielsweise heute bei der Post, der SBB oder der RUAG besteht, vgl. Art. 32) wahrnehmen. Unterstützt wird der Bundesrat in seiner Aufsichtsfunktion (vgl. Art. 31) einerseits durch die Revisionsstelle, der auch im Bereich der Prüfung der Eigenwirtschaftlichkeit der SERV eine qualifizierte Aufgabe überantwortet wird (vgl. Art. 25). Andererseits soll zu Händen der Aufsichts- und Oberaufsichtsbehörde eine periodische Evaluation der Wirkungen erfolgen (Art. 35). Durch die Veröffentlichung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung ist die Basis für eine regelmässige Information des Parlaments als Oberaufsichtsbehörde gelegt.

Die Kompetenzverteilung lässt sich – vereinfacht und tabellarisch - wie folgt darstellen:

	Rechtsetzung, Reglemente	Andere Kompetenzen
Parlament	Gesetzgebung	Oberaufsicht
Bundesrat	Verordnungsrecht	Wahl/Abberufung der Organe Eignerstrategie Genehmigt: <ul style="list-style-type: none"> - Personalreglement - Jahresrechnung - Geschäftsbericht - Tarifordnung Entscheidet über: <ul style="list-style-type: none"> - den maximalen Umfang der Versicherungsverpflichtungen - Versicherungen von besonderer Tragweite und Bedeutung - Umschuldungsabkommen - Rückversicherungsabkommen
Departement (EVD)	Bereitet Rechtsgeschäfte vor und stellt dem Bundesrat Antrag	Bereitet weitere Geschäfte, namentlich Gesuche von besonderer Bedeutung, vor und stellt dem Bundesrat Antrag
SERV	Geschäftsordnung Personalreglement Tarifordnung	Entscheidet über die Gewährung von Versicherungen Führt die Geschäfte, soweit sie die Gesetzgebung nicht anderen Behörden vorbehält.

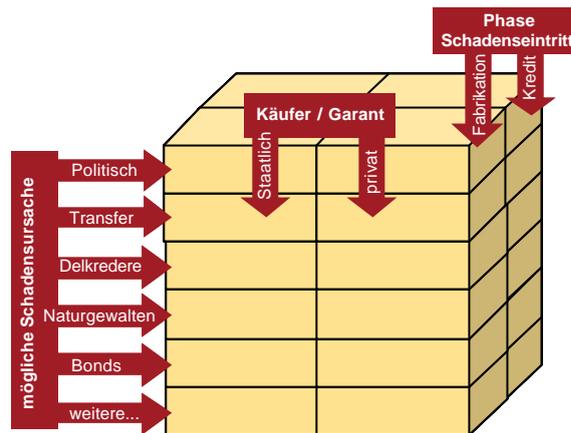
1.2.4 Weitere Ergänzungen und Nachführungen

Aus Anlass und im Zusammenhang mit der Einführung der Deckung von PKR und der organisatorischen Neupositionierung sollen einige weitere Punkte im ERG-Gesetz angepasst werden. Sie sind grossteils nicht mit der Einführung des PKR und der organisatorischen Neuorientierung verbunden, drängen sich aber aufgrund veränderter Realitäten und geänderter Praxis auf. Teilweise mussten die nachfolgend aufgeführten Nebenpunkte der Revision in Folge der grundlegenden Änderungen PKR/Organisation überdacht werden (z.B. Wahrung Bundesinteressen, Finanzen).

1.2.4.1 Schuldner und Risiken

Die Versicherungen der SERV können dahingehend unterschieden werden, für welche Art Schuldner sie gewährt werden (staatlicher oder privater Schuldner), welche Risiken sie abdecken (politische Risiken, Delkredere, force majeure, etc.) und welcher Eintrittszeitpunkt des Risikos versichert wird (in der Fabrikations- und/oder Zahlungs- respektive Kreditphase).

Zur Vereinfachung wurden daher im Gesetz Schuldner, Risiken und Risikophasen neu entlang folgender Logik *entflochten und einzeln geregelt*:



Die *Definition* der Schuldner wird in Artikel 2 vorgenommen, die der Risiken in Artikel 12. Diese Entflechtung wurde mit Einführung der privaten Käuferrisiken (PKR) möglich. Bei den Definitionen ist auf Änderungen bezüglich der Garanten sowie der Unterscheidung der staatlichen und privaten Schuldner hinzuweisen:

Eine abschliessende Aufzählung der möglichen *Garanten*, wie sie heute in Art. 4 Bst. c. besteht, wird neu aus folgenden Gründen vermieden:

- Das Exportversicherungsgeschäft muss ausser öffentlichrechtlichen Körperschaften oder Banken auch andere Garanten vorsehen können (z.B. Stammhäuser von internationalen Gesellschaften).
- Für die Gewährung einer Versicherung ist für die SERV zukünftig die Bonität des Garanten wichtiger als seine Einteilung in staatliche oder private Garanten. Eine Staatsbank kann z.B. je nach Land und Umständen als schlechteres Risiko angesehen werden als z.B. die Tochtergesellschaft eines multinationalen Unternehmens des OECD-Raums.
- Das Gesetz kann durch den Verzicht der abschliessenden Nennung aller potentiellen Garanten übersichtlicher gestaltet werden.

Die neue *Abgrenzung von staatlichen und privaten Schuldern* durch Bezug der rechtlichen Stellung sowie der Konkursfähigkeit trägt einerseits der Einführung des PKR und andererseits den Entwicklungen des letzten Jahrzehnts mit der vermehrten Verbreitung von Privatisierungen und Auslagerungen Rechnung. Öffentlichrechtliche und konkursunfähige Körperschaften sind *staatliche*, alle anderen private Schuldner. Die Definition von staatlichen Schuldnern ist dadurch enger gefasst als bislang, die der privaten Schuldner weiter, aus folgenden Gründen:

- Die bisherige Bestimmung in Art. 4 Bst. b definiert den Schuldner nicht eindeutig („öffentliche Aufgaben erfüllende Betriebe des privaten Rechts“). Es musste jeweils geklärt werden, was eine öffentliche Aufgabe ist (z.B. Telekommunikation, Transport, Luftfahrt). Solche schwierigen Definitionsfragen können mit der neuen Regelung vermieden werden.
- Heute werden auch „öffentliche Aufgaben erfüllende Betriebe des privaten Rechts“ (Art. 4 Bst. b ERGG) nicht mehr unbedingt durch den Staat vor einem Konkurs bewahrt. Der Leistungsumfang des „Gewährleistungsstaats“ wird zunehmend unsicher. An den Beispielen in der Luftfahrt hat sich international diese Unsicherheit gezeigt. Die neue Regelung definiert solche Betriebe des privaten Rechts klar als private Schuldner.
- Dies gilt auch für „ganz oder überwiegend solchen (öffentlichrechtlichen Körperschaften) gehörenden (...) Betrieben des privaten Rechts“. Insbesondere im Infrastruktur- und Versorgungsbereich, z.B. Telekommunikation oder Energie, stellen diese Betriebe vom Schadensrisiko her eine andere Art Schuldner dar als eine öffentlichrechtliche Körperschaft, da jeweils politisch über allfällige Überlebenssicherungen im Einzelfall entschieden werden muss.
- Eine solche Definition ist auch konform mit den internationalen Regelungen (z.B. EU- Richtlinie 98/29/EG Anhang Punkt 5).

Im weiteren wurde die Regelung der *versicherbaren Risiken* weiter vereinfacht und flexibler ausgestaltet (nur grundsätzliche Aufzählung, detaillierte Regelung in der Verordnung). Dies erlaubt eine adäquate laufende Weiterentwicklung der Risikodefinition, wie sie z.B. für das politische Risiko vorgenommen wurde (Einschluss von nachträglichen schweizerischen und internationalen Ausfuhrverboten). Die versicherbaren Risiken wurden zudem durch zwei neue Risiken ergänzt. Die Anforderungen des Exportgeschäfts und die heutige Praxis legen es nahe, auch Risiken der höheren Gewalt (Art. 12 Bst. c) sowie Risiken aus der Zusicherung von Garantien (Bonds, Art. 12 Bst. e) in den Katalog aufzunehmen.

1.2.4.2 Diverse Neuerungen

Im Zuge der Revision wurden auch diverse Regelungen den aktuellen Gegebenheiten und der Anforderungen der zwei Hauptrevisionspunkte angepasst. Dies sind namentlich die folgenden:

- Die Zielsetzung und die Grundsätze der Geschäftspolitik wurden für die SERV präzisiert und aktualisiert (Art. 4 und Art. 6).
- Die Schaffung von Grundlagen für Kooperationen und Beteiligungen inklusive der Möglichkeit zur Gründung eigener Gesellschaften (Art. 8).
- Die wesentlichen Eckwerte von Abschluss und Abwicklung des Versicherungsgeschäfts sowie der Organisation der SERV werden im Gesetz geregelt (Abschnitte 2 und 3). Bisher fanden sich einige wichtige Bestimmungen in der Verordnung.
- Die Versicherung wird neu als *öffentlichrechtlicher Vertrag* abgeschlossen (Art. 15).
- Im Bereich *Finanzen* wurden einige Regelungen in Folge der neuen Organisation der SERV als öffentlichrechtliche Anstalt notwendig. Dazu zählen die Bestimmungen zur Tresorerie (Darlehen und Anlagen, Art. 27), der Steuern (Art. 29) sowie der Rechnungslegung (internationaler Standard, Art. 28).

1.3 Notwendigkeit der formalen Totalrevision

Die Erweiterung der Versicherungsdeckung auf das private Käuferrisiko sowie die Schaffung eines eigenständigen Rechtsträgers für die Abwicklung der Exportrisikoversicherung führen zu einer Totalrevision des bisherigen Gesetzes. Zudem sind die diversen geltenden Bestimmungen über die Abwicklung des Versicherungsgeschäfts im geltenden Gesetz technisch überholt und stimmen mit der aktuellen Praxis teilweise nicht mehr überein. Sie wurden deshalb vollständig neu redigiert.

1.4 Auswirkungen

1.4.1 Finanzielle Auswirkungen

Es sind nach den heutigen Informationen und Annahmen aus dem Geschäft mit PKR keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen für den Bund zu erwarten.

Das finanzielle Restrisiko bleibt unverändert beim Bund. Von diesem Risiko kann sich keine staatliche Exportrisikoversicherung dispensieren. Das Risiko erhöht sich durch Einführung der Deckung von PKR nicht in entscheidendem Umfang. Wesentlich ist, dass durch die organisatorische Neuordnung die Risikobehandlung durch den Bund massgeblich verbessert und sein potentielles Risiko damit geschmälert werden kann. Dies insbesondere durch eine klare Verantwortungszuteilung an die SERV, durch die Eignerstrategie, durch neue Anforderungen an die Rechnungslegung und

die Revision sowie durch die Einsetzung eines aus Fachgesichtspunkten zusammengesetzten Verwaltungsrats. Zudem setzt der Bund neu die maximale Versicherungsverpflichtung per Beschluss fest (Art. 32 Abs. 2).

Die organisatorische Neuordnung der ERG bringt eine klarere Aufgabenteilung zwischen Bund und SERV mit sich. Die SERV konzentriert sich auf das Versicherungsgeschäft nach fachlichen Gesichtspunkten (Professionalisierung) mit dem Ziel der langfristigen Eigenwirtschaftlichkeit unter Beachtung der anderen Zielsetzungen. Politisch motivierte Entscheide, welche das Versicherungsgeschäft betreffen und nicht unter die gesetzlichen Zielsetzungen der SERV fallen – z.B. Schuldenverzichte oder Entscheide des Bundesrats aufgrund besonderer Tragweite – sind daher der SERV in der Regel grundsätzlich abzugelten. Dies hat insofern finanzielle Auswirkungen auf den Bund, als die Finanzierung dieser Abgeltungen über Budgetmittel bzw. Nachtragskredite erfolgt, deren Bewilligung der Schuldenbremse unterliegen. Dieses Prinzip ist jedoch nicht neu, es wurde für autonome Schuldverzichte bereits heute angewandt.³

Die künftige langfristige finanzielle Entwicklung der SERV im allgemeinen und des Geschäfts mit PKR im besonderen sind schwer abschätzbar. Entwicklungen in Konjunktur und Weltwirtschaft sind nicht vorhersehbar, ein Vergleich mit der Privatassekuranz kann kaum herangezogen werden, da es sich um eine andere Art von Geschäft handelt (die Privatassekuranz versichert v.a. Handel, kurze Fristen, OECD-Kernländer) und ein Vergleich mit dem Ausland ist aufgrund des schwer zugänglichen Zahlenmaterials nur begrenzt möglich. Zum Geschäft mit PKR bestehen seitens der heutigen ERG nur teilweise Erfahrungen (hauptsächlich Geschäfte mit Bankgarantien und mit kurzen Fristen). Es waren in Kenntnis dieser Situation und auf Basis von möglichst plausiblen Grundannahmen die finanziellen Auswirkungen zu eruieren. Die heutige ERG-Geschäftsstelle hat Ende 2002 durch die Firma PricewaterhouseCoopers einen Business Plan zur Einführung der Versicherung von PKR erstellen lassen. Basis des Business Plans sind begründete Annahmen zum Umfang der Versicherungsgeschäfte (Volumen), zur Risiko- und Schadensentwicklung, zu den Prämienätzen sowie zu weiteren Parametern. Das Finanzmodell des Business Plans errechnete die finanziellen Auswirkungen der Versicherung von PKR vom Jahr 2005 (Einführung) bis ins Jahr 2009. Auf Grundlage des Finanzmodells lassen sich folgende finanziellen Schlüsse ziehen:

- Das Geschäft mit PKR zieht über die modellierte Zeitperiode von 2005 bis 2009 jährliche Verluste zwischen CHF 5 Mio. und CHF 10 Mio. nach sich. Ab dem Jahr 2010 ist das Versicherungsvolumen stabil und der Aufbau der notwendigen Rückstellungen abgeschlossen. Ab dem Jahr 2010 gehen daher die Verluste zurück, weil die Belastung der Erfolgsrechnung durch den Aufbau von

³ Bundesbeschluss vom 3.10.1990 über die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen, einschliesslich Entschuldungsmassnahmen im Rahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit (BB1 1990 III 619) und Bundesbeschluss vom 13.3.1991 über einen Rahmenkredit für Entschuldungsmassnahmen zugunsten ärmerer Entwicklungsländer (BB1 1991 I 1374)

zusätzlichen Rückstellungen aufgrund von zusätzlich versicherten Geschäften wegfallen wird.

- Es entsteht keine finanzielle Zusatzbelastung für den Bund. Die Verluste aus PKR werden aus dem allgemeinen Geschäft der SERV mit anderen Risiken finanziert. Sie reduzieren den in den nächsten 5 Jahren erwarteten Ertragsüberschuss der SERV nur marginal. Mit oder ohne die Einführung der Versicherung von PKR kann der Verlustvortrag in der Bilanz der SERV bis ins Jahr 2004 in einen Gewinnvortrag umgewandelt und der Bundesvorschuss bis ins Jahr 2006 vollständig zurückbezahlt werden.
- Es ist nicht zwingend, dass bei der Versicherung von PKR ein negatives finanzielles Ergebnis resultiert. Das dargestellte Ergebnis wurde auf Grundlage von begründeten Modellparametern errechnet. Die Annahmen zu den Prämiensätzen berücksichtigten dabei die Angebote der ausländischen Exportrisikoversicherungen. Die SERV könnte durch eine flexible Handhabung der Prämiensätze das finanzielle Ergebnis der PKR verbessern bzw. zum Ausgleich bringen.

Aufgrund der positiven finanziellen Situation der heutigen ERG wird keine Vorab- oder Anschubfinanzierung der Neuausrichtung der ERG notwendig sein. Es ist zu erwarten, dass die SERV allfällige Initialkosten zur Einführung des PKR aus eigenen Kräften finanzieren kann.

Die Neuausrichtung der heutigen ERG wird neben den versicherungsbezogenen Aufwendungen in sehr beschränktem Umfang administrative Kosten verursachen:

- Projekt- bzw. Transitionskosten: Die Arbeiten sind zu einem grossen Teil von der Bundesverwaltung zu leisten, insbesondere die Regulierung und die politischen Entscheidprozesse. Zu einem weiteren Teil wird kurz vor Inkraftsetzung des SERV die heutige ERG-Geschäftsstelle Aufgaben zu bewältigen haben (Entwicklung und Implementierung der Organisation, der Geschäftspolitik, der Produkte, etc.). Die Kosten für diese Arbeiten können heute noch nicht beziffert werden, sie werden jedoch einmalig anfallen und in ihrer Höhe nur sehr marginal das Ergebnis der SERV beeinflussen.
- Die Aufwendungen für neues Personal wurden im Business Plan zur Einführung der privaten Käuferrisiken berücksichtigt. Zudem wird die Aufstockung der Mitarbeitenden (vgl. Kapitel 1.4.2) in Relation zu den bestehenden finanziellen Dimensionen der Risiken und Prämien keine markanten finanziellen Auswirkungen haben. Die heutige ERG weist einen geringen administrativen Aufwand auf.
- Zusätzliche Kosten für die Bereitstellung von Infrastruktur, insbesondere Informatik, sind ebenfalls nur beschränkt zu erwarten. Eine IT-Plattform ist bereits vorhanden. Die SERV hat daher keine oder nur geringe Initialkosten der Beschaffung zu gewärtigen. Im Business Plan wurden zudem Teile der Folgekosten als

Verwaltungsaufwand pro neuem Mitarbeiter sowie als einzukaufende Dienstleistungen (Outsourcing) gezeigt.

1.4.2 Personelle Auswirkungen

Die Ueberführung der heutigen ERG-Geschäftsstelle in die SERV mit erweitertem Aufgabengebiet wird gemäss Business Plan zu einer Verdoppelung des Personenbestands von heute 14 auf 28 Einheiten führen. Die entsprechenden Mehrkosten sind im Business Plan der SERV (vgl. Ziffer 1.4.1) berücksichtigt. Diese Mehrkosten sind nicht eine Funktion der organisatorischen Neupositionierung, sondern der Ausdehnung des Leistungsangebots der SERV. Für den Bund im engeren Sinne haben die Veränderungen von Angebot und Organisation keine personellen Auswirkungen.

1.4.3 Volkswirtschaftliche Auswirkungen

Die beantragte Ausweitung des staatlichen Leistungsangebots im Bereich der ERG findet ihre Begründung in der wachsenden Internationalisierung der Wirtschaft und den fortschreitenden Privatisierungen der Absatzmärkte.

Nutznieser dieser Massnahme sind diejenigen Unternehmen und Unterlieferanten – und damit ihre Beschäftigten – die gegen Entrichtung einer Prämie in den Genuss einer Exportrisikoversicherung gelangen können. Es wird ihnen ermöglicht oder sie haben es einfacher, Verträge mit privaten Käufern abzuschliessen und finanzieren zu lassen, weil fortan die SERV das PKR versichern kann.

Die Massnahme verbessert die Ausgangslage bei der Teilnahme am internationalen Wettbewerb, was positive Wohlfandeffekte erwarten lässt, solange die Unternehmen in genügend zukunftssträchtigen Gebieten tätig sind. Die qualitative Unterstützung in der Form von Garantien ist weitgehend international harmonisiert und internationale Usancen etwa im Gebührenbereich werden mitberücksichtigt. Für risikobehaftete Geschäfte gilt eine staatliche Exportrisikoversicherung als notwendige Voraussetzung zur Teilnahme am Wettbewerb, nicht aber als hinreichend für den Zuschlag von Aufträgen. Ueber die Konkurrenzfähigkeit der Exporteure entscheidet bei äquivalenter staatlicher Unterstützung der Markt auf Grund technischer und preislicher Faktoren.

Zumutbare Alternativen im anvisierten Länder- und Fristenbereich bestehen nicht: soweit überhaupt ein Marktangebot auffindbar ist, vergleicht sich dieses erfahrungsgemäss qualitativ und preislich äusserst ungünstig mit dem staatlichen Angebot unserer Konkurrenzländer.

Beim Vollzug wird eine effiziente, kundenfreundliche Lösung sowie ein optimales Verhältnis von Eigen- und Fremdleistungen angestrebt.

1.4.4 Wirkungen für die KMU

In der von KMU geprägten schweizerischen Wirtschafts- und Exportszene muss die Berücksichtigung der Besonderheiten dieses Sektors ein besonderes Anliegen der staatlichen Exportförderung durch die SERV sein. Eine im Juni 2002 von der OECD ausgewertete Untersuchung zeigt im Uebrigen, dass mehrere ERG-Institute von Mitgliedsländern in ihrem Mandat einen expliziten KMU-bezogenen Auftrag haben. Andere ERG-Institute verstehen ihren Auftrag so, dass er implizite einen solchen Auftrag enthält. Die OECD-Übersicht zeigt auch, dass die KMU-Freundlichkeit der ERG-Angebote sich im wesentlichen auf Informationsveranstaltungen sowie einen reduzierten administrativen Aufwand für Exporteure beim Garantierantrag und ein vereinfachtes Prüfungsverfahren konzentriert. Vielfach werden für KMU vereinfachte Sammelpolicen für Kleingeschäfte zur Verfügung gestellt. In den Bereichen „Risikoübernahme“ und „Versicherungsprämien“ machen die ERGs keine ins Gewicht fallenden KMU-Konzessionen. Die SERV wird im Rahmen der Einführung des Privaten Käuferisikos ebenfalls die Einführung einer KMU-Fazilität prüfen, die den besonderen Anliegen der KMU einerseits und den versicherungsmässigen Erfordernissen der SERV andererseits angemessen Rechnung trägt.

1.4.5 Auswirkungen auf Versicherungsgeschäft und die SERV

Die Einführung der Deckung von PKR hat auch Konsequenzen für das Versicherungsgeschäft sowie für die SERV:

- Die Subsidiarität sowie insgesamt die Eigenwirtschaftlichkeit der SERV können gemäss erstelltem Business Plan zur Einführung von PKR weiterhin gewährleistet werden.
- Die SERV kann zusätzliche Kunden und Geschäfte anziehen und sich mit den Globalgarantien auch im Bereich der PKR neue gewinnträchtige Geschäftsfelder erschliessen. Das jährliche PKR-Volumen der SERV wird auf CHF 1'450 Mio. geschätzt, wovon heute bereits rund 900 Millionen bei der ERG gegen politische Risiken und PKR mit Bankgarantien versichert sind.
- Die SERV wird mit PKR weniger Umschuldungsmöglichkeiten haben und die Gefahr von Totalverlusten auf einzelnen Geschäften wird steigen (wenn keine Umschuldung möglich ist).
- Die SERV wird mehr Professionalität in der Abwicklung des Versicherungsgeschäfts entwickeln. Sie vollzieht die Übernahme eines zusätzlichen und bis anhin weniger bekannten Risikos. Dieses stellt neue und nicht geringe Anforderungen in der Behandlung und Abwicklung.

- Dadurch werden höhere Kosten bei der Administration anfallen. Der Zusatzaufwand im Verhältnis zur Einführung der Deckungen von PKR ist entsprechend eher gross. Dazu zählt auch der höhere Personalbedarf (gemäss Business Plan etwa Verdoppelung der MitarbeiterInnen).

1.5 Legislaturplanung

Die Vorlage entspricht dem Ziel 3 (Einsatz zu Gunsten einer offenen und nachhaltigen Weltwirtschaftsordnung; R7 Weiterentwicklung einer nachhaltigen Aussenwirtschaftspolitik) des Berichts über die Legislaturplanung 1999 – 2003 (BBl 2000 2276); danach wird der Bundesrat u.a. die Dienstleistungen der ERG überprüfen und soweit erforderlich die gesetzlichen Grundlagen an die veränderten Wettbewerbsbedingungen für die Schweizer Exportwirtschaft auf dem Weltmarkt anpassen.

1.6 Verhältnis zum internationalen Recht

1.6.1 WTO

Gemäss dem WTO-Uebereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmassnahmen gelten als verbotene Subventionen staatliche Programme für Exportrisikogarantien oder –versicherungen zu Prämiensätzen, die nicht ausreichen, um langfristig die Betriebskosten und –verluste der Programme zu decken. Die SERV arbeitet nach Artikel 6 Absatz 1 Bst. a langfristig eigenwirtschaftlich und ist deshalb mit den einschlägigen WTO-Bestimmungen verträglich.

1.6.2 Verhältnis zum europäischen Recht

Mit der in der Vorlage beantragten Abrundung des Angebots nähert sich die SERV dem Angebot und den Praktiken anderer europäischer Länder, insbesondere der EU-Staaten, an. Der EG-Vertrag äussert sich in Art. 87 und 88 zu staatlichen Beihilfen. Demnach können Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige, soweit sie die Handelsbeziehungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden. Beim späteren Erlass der Durchführungsbestimmungen und im Rahmen der dynamischen Garantiepolitik wird den bestehenden EU-Regelungen für kurz- sowie mittel- und langfristige Geschäfte Rechnung getragen. Im kurzfristigen Bereich gilt für die SERV wie die entsprechenden nationalen Institute der EG-Länder der Grundsatz der Subsidiarität. Indem im mittel- und langfristigen Bereich die Schweiz und die EG-Staaten die Bestimmungen des OECD Exportkreditarrangements anwenden, gewähren sie ihren Exporteuren gleichwertige Unterstützung. Die Europakompatibilität der Vorlage ist damit sichergestellt.

1.7 Rechtliche Grundlagen

Die vorgeschlagenen Bestimmungen stützen sich auf Artikel 100 Abs. 1 (konjunkturelle Entwicklung), 101 (Interessenwahrung im Ausland) und 103 (Unterstützung von Wirtschaftszweigen) der Bundesverfassung. Danach ist es Aufgabe des Bundes, Massnahmen für eine ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Teuerung, zu treffen, die Interessen der schweizerischen Wirtschaft im Ausland zu wahren und wirtschaftlich bedrohte Wirtschaftszweige – im vorliegenden Fall die Exportwirtschaft – zu fördern, wenn zumutbare Selbsthilfemassnahmen zur Sicherung ihrer Existenz nicht ausreichen. Die Strafrechtsbestimmungen beruhen auf Art. 123 BV, wonach die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts Sache des Bundes ist.

1.8 Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Mit dem Revisionsentwurf werden folgende Vorstösse umgesetzt, die damit abgeschlossen werden können:

Motion Jeanprêtre (95.3587). ERG und Klein- und Mittelbetriebe. Der Bundesrat wird ersucht, Massnahmen zu ergreifen, damit Klein- und Mittelbetriebe (KMB) leichter von der Exportrisikogarantie (ERG) profitieren können.

Motion Schneider Johann N. (00.3568). Versicherung des privaten Delkreder-Risikos durch die Exportrisikogarantie, die vom Nationalrat am 15.12.2000 in der Form eines Postulats überweisen wurde.

Postulat Gysin Remo (03.3127). Revision der ERG. Berücksichtigung von menschenrechtspolitischen Aspekten, dessen Annahme der Bundesrat mit Blick auf die vorliegende Gesetzesrevision empfiehlt.

Besonderer Teil: Kommentar zum Gesetzesentwurf

Titel und Ingress

Der Titel des Gesetzes führt den Namen der neuen Institution.

Das Gesetz stützt sich auf drei Verfassungsbestimmungen ab: auf den Artikel über die Konjunkturpolitik (Art. 100 Abs. 1: Der Bund trifft Massnahmen für eine ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Teuerung), auf den Artikel über die Aussenwirtschaftspolitik (Art. 101 Absatz 1: Der Bund wahrt die Interessen der schweizerischen Wirtschaft im Ausland) sowie auf den Artikel über die Strukturpolitik (Art. 103: Der Bund kann wirtschaftlich bedrohte Landesgegenden unterstützen sowie Wirtschaftszweige und Berufe fördern, wenn zumutbare Selbsthilfemassnahmen zur Sicherung ihrer Existenz nicht ausreichen).

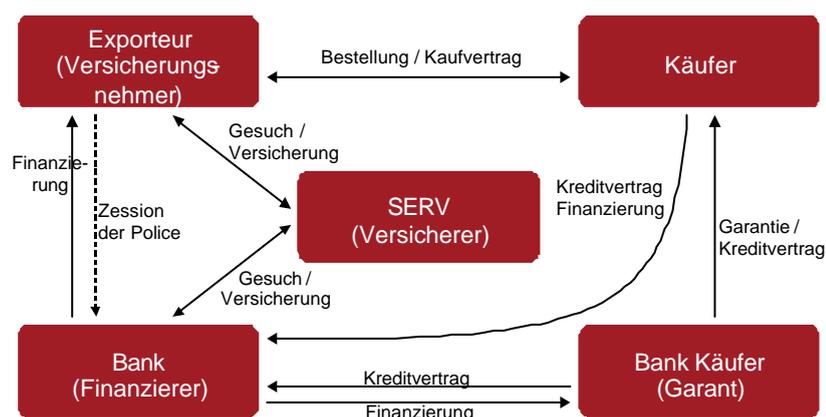
Art. 1 Gegenstand

Artikel 1 umschreibt den Gegenstand des Gesetzes und legt gleichzeitig den neuen Namen der Schweizerischen Exportversicherung fest (SERV, bisher Exportrisikogarantie, ERG).

Das neue Gesetz spricht nicht mehr von „Exportrisikogarantie“, sondern von „Exportrisikoversicherung“. Die Namensgebung stammt noch aus der Zeit des bestehenden Bundesgesetzes über die Exportrisikogarantie (ERGG, SR 946.11) aus dem Jahr 1958. Der Wechsel von Garantie auf Versicherung erfolgt, weil entsprechend der bereits bestehenden Praxis nicht Bundesgarantien gesprochen, sondern Versicherungsverträge abgeschlossen werden. Zudem wird mit der Namensgebung unterstrichen, dass die SERV mit der Einführung von PKR ihr operatives Geschäft mit nicht marktfähigen Risiken zukünftig noch stärker entsprechend den Standards und der Praxis der Privatassekuranz betreiben wird.

Art. 2 Begriffe

Exportversicherungsgeschäfte schliessen oft eine Vielzahl von Akteuren mit unterschiedlichen Beziehungen zueinander ein. Zudem ist eine Unterscheidung von staatlichen und privaten Akteuren vorzunehmen. Die folgende Darstellung erlaubt einen Überblick:



Versicherungsnehmer (Bst. a) ist nicht nur der Exporteur, sondern auch der von ihm ermächtigte Dritte. Heute sind das vor allem in der Kreditphase finanzierende Banken, die als Versicherungsnehmer auftreten (Zession der Police). Zudem kann eine finanzierende Bank selbst Antragstellerin und direkt Versicherungsnehmerin für eine Versicherung sein, wenn sie sich die Finanzierung eines Exportgeschäfts decken lassen will. Bislang sah das Gesetz die Gewährung von Versicherungen in der Regel an Exporteure vor und liess gleichzeitig explizit die Garantiegewährung an Dritte zu. In Art. 3 ERGG heisst es, die Garantie „lautet in der Regel zugunsten des Exporteurs, kann aber auch Dritten gewährt werden“. Dies entspricht nicht mehr ganz der heutigen Praxis der ERG. Das Gesetz sollte neutral vorsehen, dass die Versicherung sowohl dem Exporteur als auch Dritten gewährt werden kann.

Der *Käufer* (Bst. b) ist der Besteller, mit dem der Exporteur einen Vertrag abgeschlossen hat. Weiterhin möglich sind Lieferungen des Exporteurs über Agenten und Mittler an den Käufer (z.B. Tochterfirmen des Exporteurs). Nicht diese gelten im Sinne des Gesetzes als Käufer, sondern der Endabnehmer und in diesem Sinne Besteller der Lieferung.

Die Definition *Garant* (Bst. c) entspricht Art. 4 Bst. c der heutigen Gesetzgebung mit Ausnahme der „unwiderruflichen Akkreditive“. Diese spielen nach wie vor in der Praxis eine Rolle, entfallen aber als Definition, da sie ein Zahlungsinstrument sind, das von einem Garanten (Bank) ausgestellt wird. Im neuen Gesetz soll ausschliesslich die Eigenschaft des Garanten definiert werden. Die abschliessende Aufzählung der möglichen Garanten, wie sie heute in Art. 4 Bst. c. besteht, wird vermieden (vgl. Ziff. 1.2.4.1).

Schuldner (Bst. e): Bislang wurden die möglichen Schuldner einer Exportrisikogarantie bei der Aufzählung der Risiken in Art. 4 Bst. b und c ERGG zusammen mit der Nennung des politischen Risikos genannt. Weil neu auch private Käuferrisiken (Delkredere) versicherbar sind, kann die Definition von Käufer und Garant aus der Nennung der Risiken herausgelöst, separat definiert und die Gesetzgebung dadurch übersichtlicher gestaltet werden.

Staatliche Schuldner (Bst. d): Auf die Abgrenzung von staatlichen und privaten Schuldnern (Bst. e und f) wird unter anderem im Zusammenhang mit diversen Regelungen und Anforderungen zurückgegriffen:

- Differenzierung des maximalen Deckungssatzes;
- Festsetzung von Prämienhöhen zur Deckung des Delkredererisikos;
- Auftrennung der Rechnungslegung;
- Möglichkeiten der Umschuldung.

Heute wird die Unterscheidung von staatlichem und privatem Schuldner nicht explizit vorgenommen, weil das Delkredererisiko (Käuferrisiko) grundsätzlich nur bei Geschäften mit staatlichen Käufern oder Garanten oder solchen mit Bankgaranten von der ERG versicherbar ist. In Art. 4 Bst. b und c ERGG wird definiert, für welche Käufer und Garanten das

Delkredere versicherbar ist. Art. 5 Bst. b ERGG schliesst das private Käuferrisiko aus.

Zwei Unterscheidungskriterien zur Definition des Schuldners werden herangezogen: Die rechtliche Stellung und die Konkursfähigkeit. Öffentlichrechtliche und nicht konkursfähige Körperschaften gehören zu den staatlichen, die anderen zu den privaten Schuldnern. Zu weiteren Ausführungen vgl. 1.2.4.1.

Art. 3 *Rechtsform*

Die SERV gehört als Anstalt des öffentlichen Rechts neu zur dezentralen Bundesverwaltung („3. Kreis“). Dies analog dem Institut für Geistiges Eigentum, der Swissmedic oder der ETH sowie den Forschungsanstalten (vgl. allgemein zur neuen Organisation sowie zu geprüften Alternativen, Ziff. 1.2.2).

Der Sitz der neuen Anstalt wird durch den Bundesrat festgelegt (wie z.B. auch für das Institut für Geistiges Eigentum). Er ist noch nicht bestimmt. Denkbar ist Bern, Zürich (wo heute die Geschäftsstelle ERG angesiedelt ist) oder aber auch ein anderer Ort.

Art. 4 *Ziele*

Artikel 4 formuliert die zwei wesentlichen Ziele der SERV. Der Bundesrat konkretisiert die Ziele in seiner Eignerstrategie (Art. 32). Die Erreichung der Ziele ist periodisch zu evaluieren (Art. 35).

Die SERV ist primär ein Arbeitsplatzförderungsinstrument des Bundes (Bst. a). Die Versicherungen sollen zur Schaffung und zum Erhalt von Wertschöpfung in der Schweiz beitragen. Grundlage ist Art. 100 BV, der den Bund verpflichtet, Massnahmen „insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit“ zu treffen.

Die SERV ist zudem ein Instrument des Bundes zur Förderung des Wirtschaftsstandortes, indem die Teilnahme der Exportwirtschaft am internationalen Wettbewerb erleichtert – und oft auch erst ermöglicht – wird (Bst. b). Alle relevanten Konkurrenzländer kennen staatliche Exportrisikoversicherungen. Der Schweizer Exportwirtschaft entstehen ohne ein angemessenes Versicherungsangebot in der Schweiz massive Nachteile im internationalen Wettbewerb (vgl. Ziff 1.1.4). Mit der SERV soll der schweizerischen Exportwirtschaft die Teilnahme an diesem Wettbewerb erleichtert werden.

Art. 5 *Exportrisikoversicherung*

Dieser Artikel verankert das Kerngeschäft der SERV, den Betrieb einer Exportrisikoversicherung.

Art. 6 Grundsätze der Geschäftspolitik

Der Bund macht der SERV zur Wahrung seiner finanzpolitischen, ordnungspolitischen und aussenpolitischen Interessen Auflagen, in deren Rahmen sie ihr Versicherungsgeschäft zu betreiben hat. Zudem hat sich die Geschäftspolitik an den Zielen in Artikel 4 auszurichten.

Die Auflage der *langfristigen Eigenwirtschaftlichkeit* (Abs. 1 Bst. a) sichert die finanzpolitischen Interessen des Bundes. Die SERV hat kurz- und mittelfristige Schwankungen im Schadensverlauf und in den Einnahmen über einen längeren Zeitraum auszugleichen und so sicherzustellen, dass dem Bund langfristig keine Kosten entstehen. Die SERV formuliert und implementiert eine entsprechende Risiko-, Prämien- und Restrukturierungspolitik. Die Versicherungsgesuche werden auf die Risikopolitik hin überprüft.

Der Bundesrat definiert in einer Eignerstrategie die langfristige Eigenwirtschaftlichkeit. Die Eigenwirtschaftlichkeit ist "langfristig" zu wahren, weil

- im Exportversicherungsgeschäft der SERV zu einem grossen Teil mit längeren Liefer- und Kreditfristen bis zu 15 Jahren operiert wird;
- im Bereich der politischen Risiken – dem Hauptgeschäft der SERV – durch Umschuldungen und Restrukturierungen allfällige Schäden über lange Zeitperioden (teilweise) wieder eingebracht werden.

Die Auflage des *subsidiären Verhaltens zur Privatwirtschaft* (Abs. 1 Bst. b) sichert die ordnungspolitischen Interessen des Bundes. Die SERV bietet weiterhin wie die ERG ihre Dienstleistungen in Ergänzung zum verfügbaren privaten Absicherungsmarkt in der Schweiz an. Dem Bundesrat kommt die Aufgabe zu, im Rahmen seiner Eignerstrategie (vgl. Art. 32) entsprechende Vorgaben zu erlassen und zu überprüfen.

Die „Erleichterung der Teilnahme der schweizerischen Exportwirtschaft am internationalen Wettbewerb“ – wie in den Zielsetzungen in Art. 4 Bst. b gefordert – kann nur dann durch die SERV erreicht werden, wenn sie ein *international konkurrenzfähiges Angebot* unterbreitet (Art. 6 Abs. 1 Bst. c). International wettbewerbsfähig ist das Angebot dann, wenn es im Rahmen der Prämien und Vertragsbedingungen liegt, welche die staatlichen Exportversicherungsagenturen der relevanten Konkurrenzländer für dasselbe Geschäft offerieren. Das Angebot der SERV hat darum die Angebote der ausländischen staatlichen Exportrisikoversicherungen zu berücksichtigen. Im Rahmen der regulären Berichterstattung und Evaluation zur Einhaltung der Geschäftspolitik (Art. 34 und 35) berichtet die SERV über die Entwicklung und Begründung ihres Angebots (zum Vergleich beigezogene Versicherungen, Benchmarks/Kennzahlen, Verfahren). Bisher wurden von der ERG zum Vergleich meist Exportrisikoversicherungen der Nachbarländer, allen voran Deutschlands, Frankreichs und Österreichs, herangezogen. Ergänzt wurden diese durch kleinere Länder wie Holland, Schweden, Norwegen, Finnland sowie branchenspezifisch durch weitere europäische Agenturen.

Das Geschäft der staatlichen Exportrisikoversicherung ist international stark reglementiert. Zur Gewährung eines konkurrenzfähigen Angebots hat sich die SERV an den *Empfehlungen und Regulierungen der relevanten internationalen Organisationen und Vereinigungen* zu orientieren bzw. an diese zu halten (vgl. Ziff. 1.1.6). Z.B. werden im Rahmen der "Berner Union" Informationen und Daten, Angebote und Erfahrungen ausgetauscht. Zudem werden die Empfehlungen und die allgemeine Praxis des Versicherungsgeschäfts in diesem Rahmen laufend weiterentwickelt. Die SERV agiert im Rahmen der Empfehlungen und Regulierungen von WTO, Berner Union und OECD. Insbesondere die Verpflichtung zur langfristigen Eigenwirtschaftlichkeit (WTO) ist für die SERV eine markante Vorgabe. Die SERV beteiligt sich aktiv an der Weiterentwicklung der fachtechnischen Regulierungen und Absprachen in den internationalen Organisationen und Vereinigungen (Art. 7 Abs. 2).

Die SERV hat in ihrer Geschäftspolitik die *Grundsätze der schweizerischen Aussenpolitik* zu berücksichtigen (Abs. 2). Der Bund hat heute "bei Exporten nach ärmeren Entwicklungsländern (...) die Grundsätze der schweizerischen Entwicklungspolitik mit zu berücksichtigen." (Art. 1 Abs. 2 ERGG). Die Berücksichtigung der Entwicklungspolitik reicht heute aus staatspolitischer Sicht nicht mehr aus und muss auf die Gesamtheit der Gebiete der Aussenpolitik, insbesondere in den Bereichen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit, Menschenrechts-, Friedens- und Umweltpolitik ausgedehnt werden. Im Rahmen des Einsatzes für die Wahrung der Unabhängigkeit der Schweiz und ihrer Wohlfahrt trägt der Bund namentlich bei (Art. 54 Abs. 2 BV):

- zur Linderung von Not und Armut in der Welt,
- zur Achtung der Menschenrechte und zur Förderung der Demokratie,
- zu einem friedlichen Zusammenleben der Völker,
- zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Es besteht keine Hierarchie der einzelnen aussenpolitischen Ziele. Die Verfolgung der strategischen aussenpolitischen Ziele und der aufgeführten Aspekte kommt in operationeller Hinsicht in den entsprechenden Gesetzen und Botschaften, Berichten und Beschlüssen des Bundesrates zum Ausdruck.

Die Berücksichtigung der aussenpolitischen Grundsätze ist eine Rahmenauflage. Kommt es zu Friktionen mit den primären Zielen der SERV, ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Die Berücksichtigung der aussenpolitischen Grundsätze erfolgt in der Regel projekt- und prozessbezogen durch die Organe der SERV, in Fällen besonderer Tragweite durch den Bundesrat (Art. 33). Die zur Beurteilung des Geschäfts nötigen Informationen werden bei den Gesuchstellern mit Fragebogen erhoben, die durch die zuständigen Bundesstellen erstellt und regelmässig auf ihre Wirkung überprüft werden. Zur Beurteilung von Fällen von besonderer politischer, sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Tragweite (beispielsweise bei Exportleistungen an grosse Staudämme), sollen

zusätzliche Informationen durch die zuständigen bundesinternen Stellen und externe Interessenvertretungen eingeholt werden.

Art. 7 *Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen und Vertretung in internationalen Organisationen*

Absatz 1 gibt dem *Bundesrat* die Kompetenz, im Zusammenhang mit der Exportrisikoversicherung zwei Arten *völkerrechtlicher Verträge abzuschliessen*. Dies betrifft:

- *Bilaterale Umschuldungsabkommen*. Dies sind zwischenstaatliche Verträge, welche die umgeschuldeten Fälligkeiten und die Rückzahlungsbedingungen regeln;
- *Bilaterale Rückversicherungsabkommen*. Dies sind Regelungen der Abtretung oder Übernahme von anteiligen Versicherungsquoten des Rückversicherers.

Die weitgehend technische Natur dieser Geschäfte macht eine derartige Kompetenzdelegation nötig. Bereits heute besteht eine Kompetenzdelegation bei bilateralen Umschuldungsabkommen gemäss Bundesgesetz vom 24. März 2000 über den Abschluss von Schuldenkonsolidierungsabkommen (SR 973.20, vgl. Art. 40). Referendumsrechte (Art. 141 BV) werden dadurch nicht betroffen.

Von der *SERV* abgeschlossen werden *rechtsgeschäftliche* Vereinbarungen und Verträge, die nicht als völkerrechtliche Verträge zu qualifizieren sind, insbesondere Vereinbarungen zwischen verschiedenen Institutionen der Exportrisikoversicherung. So werden Vereinbarungen mit anderen Exportrisikoversicherungen und solche innerhalb der Berner Union schon heute von der Geschäftsstelle ERG wahrgenommen. Neu werden auch die Vereinbarungen im Rahmen der OECD zu dieser Kategorie gerechnet (bisher hauptsächlich Aufgabe des *seco* mit technischer Unterstützung der Geschäftsstelle ERG).

Nach Absatz 2 vertritt die *SERV* – soweit der Bundesrat im konkreten Fall nichts anderes anordnet - den Bund in den zuständigen Organisationen und in internationalen Vereinigungen, welche sich mit Fragen rund um die Thematik der Exportrisikoversicherung beschäftigen. Dazu zählen:

- *Multilaterales Umschuldungsprotokoll im Club de Paris*. Hier werden die Rahmenbedingung der Umschuldung im Sinne von Empfehlungen an die Gläubigerregierungen ausgehandelt.
- *Vereinbarungen innerhalb der Berner Union*, wo in Empfehlungsform gewisse Rahmenbedingungen im internationalen Handels- und Zahlungsverkehr geregelt werden (bislang Aufgabe der ERG).
- *Vereinbarungen innerhalb der OECD*. Dabei geht es um Empfehlungen und/oder Regelung gewisser Rahmenbedingungen im internationalen Handels- und Zahlungsverkehr (bislang hauptsächlich Aufgabe des *seco* als Federführer mit technischer Unterstützung der ERG).

- *Vereinbarungen für Mitversicherungen.* Hierbei geht es um Regelungen der administrativen Zusammenarbeit und/oder Abtretung und gegenseitigen Vertretung (bislang Aufgabe der ERG).

Art. 8 *Kooperationen und Beteiligungen*

Artikel 8 ermöglicht der SERV, *Kooperationen* mit anderen Organisationen einzugehen oder sich an solchen *zu beteiligen*. Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Versicherungsangebots der SERV um die privaten Käuferrisiken (PKR) werden in Zukunft solche Kooperationen insbesondere mit der Privatwirtschaft immer wichtiger. So hat die Aufnahme der PKR in das Versicherungsangebot der SERV eine Erhöhung der Anforderungen im Betrieb des Versicherungsgeschäfts zur Folge, z.B. in der Informationsbeschaffung, Bonitätsprüfung und Schadensminderung. Durch geeignete Zusammenarbeit mit der Privatassekuranz in spezifischen Prozessen können allenfalls die betrieblichen Herausforderungen besser oder effizienter gemeistert werden.

Die SERV erhält zudem die Möglichkeit, *privatrechtliche Gesellschaften* zu gründen oder sich an solchen *zu beteiligen*. Selbstverständlich ist diese Kooperation auf die Aufgaben der SERV gemäss dem vorliegenden Gesetz begrenzt. Der Entscheid über solche Gründungen oder Beteiligungen liegt beim Verwaltungsrat. Der Bundesrat kann im Rahmen der Eignerstrategie Leitplanken setzen.

Die SERV nimmt eine Aufgabe wahr, die nahe am Markt ist. Die Aufgabe muss flexibel und marktorientiert erfüllt werden können. Gerade der Kreditversicherungsmarkt ist heute in grosser Bewegung. Die Grenzen zwischen den einzelnen Risiken verschieben sich. In jüngster Zeit z.B. ziehen sich einerseits die staatlichen Versicherer vom kurzfristigen Geschäft zurück oder lagern dieses Geschäft aus, andererseits entstehen neue Formen der Zusammenarbeit mit Rückversicherungen oder es werden eigene Tochterfirmen gegründet (z.B. norwegische GIEK zur Auslagerung der kurzfristigen Geschäfte). Mit Artikel 8 wird der SERV die Möglichkeit geschaffen, sich flexibel im Geschäft zu bewegen und allenfalls gewisse Arbeitsfelder auszulagern.

Mit allfälligen Kooperationen und Beteiligungen ist in keiner Art und Weise beabsichtigt, das Kerngeschäft der SERV auszulagern; vielmehr soll von diesen Formen der Zusammenarbeit lediglich für einzelne Teile der Wertschöpfungskette der SERV Gebrauch gemacht werden, falls dies aus unternehmerischer Optik zweckmässig erscheint.

Art. 9 *Aufgabenübertragung an Dritte*

Die Abwicklung des Versicherungsgeschäfts wird insbesondere im Bereich der Bonitätsprüfung für die SERV zusätzliche Aufgaben auslösen, die heute schon teilweise ausgelagert werden. Mögliche Beispiele sind die Auslagerung der Informationsbeschaffung, die Übertragung der Bonitätsprüfungen oder Beauftragung von Dritten zur Wiedereinbringung notleidender Forderungen (Inkasso).

Artikel 178 Absatz 3 Bundesverfassung schreibt für die Übertragung von Verwaltungsaufgaben an Dritte eine Grundlage im Gesetz vor, sofern es sich nicht um den Beizug von Dritten als Hilfsleistungen handelt. Diese Grundlage wird mit Artikel 9 geschaffen, begrenzt auf die Durchführung der Versicherung. Damit wird für die künftige Entwicklung der Aufgabenerfüllung im Bereich Exportrisikoversicherung ein zweckmässiger unternehmerischer Handlungsfreiraum geschaffen. Für eine Auslagerung kommen nur Teilaufgaben in Frage. Der Bundesrat wird im Rahmen seiner Eignerstrategie gewisse Rahmenbedingungen festlegen können.

Art. 10 *Weitere Aufgaben*

Der Bundesrat kann der SERV weitere Aufgaben im Bereich der Aussenwirtschaft übertragen, wenn aufgrund der inhaltlichen und operativen Nähe der Aufgabe Synergien genutzt werden können. Dabei sind Bundesaufgaben angesprochen, die ihre Grundlage ausserhalb des vorliegenden Gesetzes finden. Bereits heute verwaltet die ERG im Auftrag des Bundes gewisse Ausfall- und Kreditgarantien sowie Entschuldungsaktionen, wofür ein Entgelt berechnet wird. In Zukunft könnten dies Aufgaben sein wie die Investitionsrisikogarantie (vgl. Bundesgesetz über die IRG, SR 977.0) oder Kreditgarantien im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit des **seco**. Da die SERV auf Eigenwirtschaftlichkeit verpflichtet ist und Ergebnisverantwortung trägt, müssen diese Leistungen abgegolten werden. Es ist davon auszugehen, dass die Übertragung von weiteren Aufgaben mit Zustimmung der Organe der SERV erfolgt. Die Beibehaltung der bisherigen Bestimmung in Artikel 15 ERGG, wonach der Bundesrat ermächtigt ist, auch andere Arten der Exportrisikogarantie einzuführen oder zu unterstützen, erübrigt sich. Eine solche Regelung erscheint heute nicht mehr sinnvoll. Weitere Arten von Exportrisikogarantien sind nicht notwendig. Sie wurden in der langjährigen Geschichte des ERGG auch nie eingeführt.

Art. 11 *Versicherung*

Die Versicherungsgewährung war bislang für die ERG auf sogenannte besondere Risiken eingeschränkt (Art. 1 und 2 ERGG) und galt nur für bestimmte Schuldner und Risiken (Art. 4 ERGG). Besondere Risiken waren längere Fabrikations-, Zahlungs- oder Transferfristen. Der Begriff der „besonderen Risiken“ ist aus folgenden Gründen nicht mehr notwendig:

- Die Fristen haben zur Begründung von Risiken ihre Bedeutung verloren. In Entwicklungs-, Schwellen- oder Transitionsländern können für Exporteure bereits in kürzerer Frist Risiken entstehen, die bislang bei der ERG versicherbar waren.
- Die Einschränkung auf längere Fristen entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen des Exportgeschäfts. Die ERG gewährt bereits heute Garantien im kurzfristigen Bereich, in der Regel mit

Globalgarantien für ganze Portfolios an Exportgeschäften oder auch Absicherungen von Akkreditiven aus schwierigen Ländern mit kurzen Zahlungszielen. Diese Praxis ist auch international bei anderen Exportrisikoversicherungen bekannt.

- Die Einschränkung auf besondere Risiken und gleichzeitig in anderen Artikeln auf einen Risikokatalog in Verbindung mit bestimmten Schuldern ist redundant. Es reicht, die Einschränkung der Ermächtigung zur Versicherungsgewährung auf einen Katalog von versicherbaren Risiken zu beziehen, der in Artikel 12 genannt wird.

Die *Aufgabe zur Versicherungsgewährung* (Abs. 1) soll sich neu generell auf Verluste aus Forderungen und nicht mehr nur auf den Zahlungseingang beziehen. Damit wird die bereits bestehende Praxis nachvollzogen, wonach die ERG auch Risiken versichert, die nicht primär mit einem Ausfall des Zahlungseingangs verbunden sind und dennoch zu Verlusten beim Exporteur führen. Dazu zählen z.B. Garantien des Exporteurs.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Verluste, die aus unrechtmässigen Forderungen, entstanden sind, z.B. aus vertragswidrigem Verhalten. Dazu zählt z.B. die Nichterfüllung einer zugesicherten Leistung (Garantie/Bond). Diesbezügliche Bestimmungen sind in Artikel 18 zum Leistungsausschluss festgehalten (insbesondere Bst. b).

Die Ermächtigung zur Versicherungsgewährung bezieht sich nicht nur auf Forderungen an Käufer, sondern auch an Garanten der Lieferung bzw. Schuldner jeglicher Art im Zusammenhang mit dem Exportgeschäft.

Die gesetzliche Regelung ist relativ knapp gehalten. Sie gibt jedoch dem Bundesrat die Kompetenz, die Geschäftstätigkeit näher zu regeln. Dazu zählt zum Beispiel:

-
- die Definition und klare Abgrenzung der versicherbaren Risiken;
- die Definition des versicherten Betrages (Lieferwert, Kreditzinsen, Finanzierungskosten und Versicherungsprämie);
- der Beginn des Deckungsanspruchs;
- der schweizerische Ursprung sowie der notwendige Schweizer Wertschöpfungsanteil;
- die Definition von Restrukturierungen;
- die Unterscheidung von Einzelversicherung für ein einzelnes Exportgeschäft und Globalversicherung für mehrere Exportgeschäfte;
- die Differenzierung des maximalen Deckungssatzes; sowie
- die Behandlung von Kreditzinsen bei Eintritt eines Schadens

Art. 12 *Versicherbare Risiken*

Im Gesetz werden die Risiken bzw. Verlustursachen aufgezählt, welche die SERV versichern kann. Der Katalog an versicherbaren Risiken ist abschliessend, jedoch muss die SERV nicht alle Risiken versichern.

Die Nennung der zulässigen Käufer und Garanten ist bei der Aufzählung der versicherbaren Risiken nicht mehr nötig, da neu mit der Einführung der Deckung für PKR sowohl staatliche wie private Schuldner versichert werden können. Folgende Risiken kann die SERV versichern:

Bst. a. *Politische Risiken* sind ausserordentliche ausländische oder inländische staatliche Massnahmen oder politische Ereignisse im Ausland wie Kriege, Revolutionen, politische Unruhen und andere, welche dem Schuldner die Begleichung der Forderung verunmöglichen, zur Beschlagnahme oder Beschädigung von im Eigentum des Exporteurs stehenden Waren führen oder deren Wiederausfuhr verhindern. Das politische Risiko wird analog der bisherigen Regelung verstanden. Allerdings soll neu der Katalog der staatlichen Massnahmen, die als politisches Risiko gelten, erweitert werden. Neu dazu kommen neben den ausländischen auch „inländische staatliche Massnahmen“ wie Ausfuhrverbote sowie „internationale staatliche Massnahmen“ wie Embargos seitens der UNO, der EU oder anderer internationaler Organisationen. In einer Verordnung wird der Bundesrat das politische Risiko näher definieren.

Bst. b. Die bisher ebenfalls versicherbaren *Schwierigkeiten im Devisentransfer sowie Zahlungsmoratorien*.

Bst. c. Höhere Gewalt, „force majeure“. Dazu zählen Wirbelsturm, Überschwemmung, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Springflut und nuklearer Unfall, sofern deren Auswirkungen nicht anderweitig gedeckt sind, analog der EU-Richtlinie 98/29/EG. In einer Verordnung hat der Bundesrat das Risiko näher zu definieren.

Bst. d. Das *Delkredererisiko* (wirtschaftliches Risiko oder Käuferrisiko). Es umfasst die Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverweigerung des Schuldners. Um im Verlustfall problematische Auseinandersetzungen über die Schadensursache zu vermeiden, soll jedoch das wirtschaftliche Risiko nur versichert werden, wenn auch das politische Risiko, das Transferrisiko (inkl. Moratorien und Währungsrisiko) und die „höhere Gewalt“ bei der SERV versichert wurden. Ist dies nicht der Fall, so darf die SERV das wirtschaftliche Risiko nicht versichern. Dies entspricht der heutigen Praxis (bezogen auf staatliche Schuldner). In einer Verordnung definiert der Bundesrat das Risiko.

Bst. e. Die eingeschränkte Risikodeckung von *Bonds*. Gibt der Exporteur eine Garantie für seine Leistung ab, so kann er sich bei der SERV unter bestimmten Bedingungen gegen das Risiko absichern, dass er bei Nichterfüllung der eigenen vertraglich zugesicherten Leistung Zahlungen an den Schuldner zu leisten hat. Die Bedingungen sind:

- die Einforderung der Garantieleistung durch den Käufer/Garanten ist missbräuchlich, d.h. der Exporteur hat seine vertraglichen

Leistungsverpflichtungen erfüllt, wird aber trotzdem zur Garantieleistung verpflichtet (z.B. Formulierung in einer Verordnung: „die missbräuchliche Inanspruchnahme von Garantien (Bonds) durch den Schuldner“).

- die Nichterfüllung der garantierten Leistung hängt nachweislich vom Eintritt von Risiken ab, gegen die sich der Exporteur in Bezug auf die Vertragserfüllung seitens des Schuldners abgesichert hat, also politische Risiken, Transferrisiken und „force majeure“. Kann folglich der Exporteur aus denselben Gründen seine vertragliche Leistung nicht erbringen, wie sie bezogen auf den Schuldner im Gesetz vorgesehen sind, so kann die SERV die Inanspruchnahme von Bonds versichern. Der Exporteur kann nicht nur seine Forderung, sondern auch seine eigene Pflichterfüllung gegen die genannten Risiken versichern. (z.B. Formulierung in einer Verordnung: „die rechtmässige Inanspruchnahme von Garantien (Bonds) durch den Schuldner, wenn der Versicherungsnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen infolge von Ereignissen im Sinne Art. 12 der Buchstaben a-d nicht nachkommen konnte“).

Bst. f. Das *Fremdwährungs eventualrisiko* ist ein sogenanntes Sekundärrisiko. Die SERV versichert Kursrisiken bei der Ablösung einer Fremdwährungsfinanzierung, eines Devisenterminkontraktes oder ähnlicher Vorkehrungen nur nach dem Eintritt eines gedeckten Primärschadens. D.h. das Fremdwährungsrisiko ist versichert, wenn als Folge eines aufgrund anderer Risiken gedeckten Verlustes Währungsverluste eintreten. Es handelt sich nicht um eine Absicherung von Wechselkursschwankungen als Primärschaden. Der Bundesrat definiert das Nähere zum Fremdwährungs eventualrisiko in einer Verordnung

In Absatz 2 wird die *Versicherung vor Lieferung* zugelassen. Es wird eine Unterscheidung des Zeitpunkts des Schadenseintritts vorgenommen, d.h. ob der Schaden vor der Lieferung (Fabrikationsrisiko) oder nach der Lieferung (Kreditrisiko) eingetreten ist. Die Definition von Fabrikations- und Kreditrisiko regelt die SERV direkt im Versicherungsvertrag.

Versicherungsdeckung besteht erst nach Zustandekommen des Versicherungsvertrags und nicht bereits nach Einreichung des Antrags. In diesem Sinne besteht keine Parallelität zum privaten Versicherungsvertragsrecht. Der Beginn des Deckungsanspruchs ist ebenfalls auf Verordnungsstufe zu konkretisieren

Art. 13 *Voraussetzungen zum Abschluss einer Versicherung*

Für den Abschluss einer Versicherung müssen gemäss Absatz 1 vier *Voraussetzungen* kumulativ erfüllt sein:

Bst. a. Der Exporteur ist ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz; ein Handelsregistereintrag ist erforderlich. Damit steckt die SERV ihr Geschäftsfeld ab und verhindert, dass sie mit Anträgen von Privatpersonen

mit nicht gewerblichen Geschäften konfrontiert wird (z.B. Privatverkauf von Autos ins Ausland)

Bst. b. Die Güter und Dienstleistungen werden in der Schweiz oder mit einem angemessenen Wertschöpfungsanteil in der Schweiz produziert. Der Bundesrat definiert in einer Verordnung den angemessenen Anteil der Wertschöpfung in der Schweiz (vgl. heute Verordnung des EVD über den Mindestanteil der schweizerischen Wertschöpfung für Exportrisikogarantien, SR 946.111.1).

Bst. c. Das Geschäft hat einen ausländischen Käufer. Die SERV soll keine Geschäftsrisiken in der Schweiz versichern können.

Bst. d. Das konkrete Geschäft ist mit den *Grundsätzen der Geschäftspolitik* gemäss Art. 6 vereinbar. Die Geschäftspolitik ist in der Eignerstrategie des Bundes sowie durch die SERV selbst zu konkretisieren. Die Versicherung kann demzufolge nur gewährt werden, wenn

- das Risiko nicht die Eigenwirtschaftlichkeit gefährdet. Die SERV formuliert eine Risikopolitik (Länderlimiten, Deckungslimiten, Portfoliostruktur, etc.) zur Sicherung der langfristigen Eigenwirtschaftlichkeit. Eine Versicherung kann nur gewährt werden, wenn sie hinsichtlich der Risikopolitik vertretbar ist.
- für das Risiko auf dem privaten Versicherungsmarkt kein zumutbares Angebot gemäss Ausführungen zu Art. 6 Abs.1 Bst. b besteht (Subsidiarität zum Markt). Die SERV beobachtet und dokumentiert die Entwicklungen am privaten Markt und legt eine entsprechende Subsidiaritätspolitik fest.
- die Grundsätze der schweizerischen Aussenpolitik mitberücksichtigt werden.

Selbst wenn alle Voraussetzungen gemäss Absatz 1 vorliegen, kann keine Versicherung abgeschlossen werden, wenn ein *Hinderungsgrund* gemäss Absatz 2 vorliegt.

Bst. a. Das Geschäft kann aufgrund von *Risikoüberlegungen* von der beantragten Risikodeckung ausgeschlossen werden. Die SERV führt z.B. eine Liste mit den für die einzelnen Risiken zugelassenen Ländern. Es kann sein, dass aufgrund der politischen und finanziellen Situation Länder von der Versicherung des politischen Risikos ausgeschlossen sind. Etwa bezüglich Delkredererisiko privater Schuldner sind besondere Kriterien einzuhalten, damit die Versicherung möglich ist. Dazu zählen z.B. die Existenz von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren, des Eigentumsschutzes (Eigentumsvorbehalte und deren Durchsetzbarkeit) sowie genügend ausgebauter rechtsstaatlicher Verfahren zur Durchsetzung rechtlicher Forderungen. Weitere Risikokriterien wie die Bonität des Schuldners, ob und welche Garanten vorhanden sind usw. werden von der SERV beigezogen.

Bst. b: Es werden *gesetzliche Vorschriften* nicht eingehalten, die im Zusammenhang mit dem Exportgeschäft stehen, z.B. Ausfuhrverbote, Einfuhrbeschränkungen, etc. Relevant sind die schweizerischen Gesetze, die

Gesetze im Land des Käufers sowie allenfalls auch Gesetze von im Geschäft involvierten Drittstaaten.

Art. 14 *Prämien*

Die Bemessungsgrundlagen für die Prämien werden unverändert aus Art. 7 des bisherigen ERGG übernommen. Die weiteren Eckwerte der Tarifordnung werden in der Verordnung geregelt. Im Übrigen ist der SERV bei der Festlegung der Tarife eine angemessene Handlungsfreiheit einzuräumen, um die Eigenwirtschaftlichkeit sicherzustellen. Qualifizierte Anforderungen an die Rechnungslegung stellen sicher, dass die SERV zulasten der Prämienbelasteten keine unangebrachten Reserven anhäuft.

Art. 15 *Abschluss der Versicherung*

Der Versicherungsvertrag wird neu in der Form des öffentlichrechtlichen Vertrages abgeschlossen (Abs. 1). Die Vertragsnatur des Exportversicherungsgeschäfts entspricht der heutigen Praxis sowie den Bedürfnissen von Versicherer und Versicherungsnehmer. Auf einen vollständigen Verweis auf das Privatrecht und auf eine enge Anlehnung an das Versicherungsvertragsgesetz wird auf Grund der besonderen Natur der staatlichen Exportrisikoversicherung verzichtet. Das Rechtsverhältnis bleibt damit öffentlichrechtlich, ebenso der Rechtsweg (vgl. Art. 36). Der öffentlichrechtliche Vertrag wird der Natur des Rechtsverhältnisses im Bereich Exportrisikoversicherung besser gerecht als ein verfügungsweise Vorgehen mit Bedingungen und Auflagen oder ein zweistufiges Verfahren mit Verfügung und darauf basierendem öffentlichrechtlichem Vertrag.

Verweigert die SERV den Abschluss einer Versicherung, hat sie dies in Verfügungsform zu tun (Abs. 2). Gegen eine solche Verfügung kann mit Verwaltungsbeschwerde (Art. 36 Abs. 2) rekurriert werden.

Art. 16 *Informations- und Sorgfaltspflicht*

Vgl. bisher Art. 9 und 10 sowie 12 Abs. 1 ERGG

Die Verpflichtung des Exporteurs oder allgemein der Versicherungsnehmer zu korrekten und vollständigen Angaben über das Geschäft und vor allem über den/die Schuldner nimmt mit der Einführung der privaten Käufferrisiken (PKR) an Bedeutung zu. Die Informationssituation ist für einzelne privatrechtliche Schuldner viel prekärer als für öffentlichrechtliche. Die Überprüfbarkeit ist schwieriger und es sind Einzelfallprüfungen notwendig. Für die ERG ist bereits heute die Informationsbeschaffung bezüglich garantiegewährender Banken eine Herausforderung. Viel stärker noch wird dies in Bezug auf einzelne Firmen gelten.

Daraus folgt eine *Melde- und Prüfpflicht* des Exporteurs (Abs. 1). Dieser hat alle notwendigen Angaben bereitzustellen und diese selbst zu prüfen. So hat der Versicherungsnehmer z.B. Bilanzinformationen des zu versichernden

privaten Schuldners beizubringen. Der Antragsteller wird in die Pflicht zur korrekten Information inklusive der Überprüfung dieser Information genommen. Im Gesetz wird nur der Grundsatz festgehalten. Der Bundesrat legt in einer Verordnung die detaillierte Informationspflicht des Exporteurs fest (vgl. bisher Art. 13 ERGV).

Die Informationspflicht des Versicherungsnehmers gilt für die gesamte Laufzeit des Versicherungsgeschäfts. Allfällige Projekt-, Zahlungs- oder andere wichtige Änderungen sind der SERV mitzuteilen.

Ist ein Versicherungsvertrag zustande gekommen, ist es nicht Aufgabe der SERV, die einzelnen Exportgeschäfte selbst zu *bewirtschaften*. Der Exporteur bzw. alle beteiligten Versicherungsnehmer werden daher verpflichtet, alles Notwendige zur Verhinderung von Verlusten vorzukehren (Abs. 2).

Es ist Sache des Versicherungsnehmers, im Falle des drohenden Verlustes eines privaten Schuldners allenfalls ein Konkursverfahren in die Wege zu leiten und durchzuführen, damit die Forderung geltend gemacht und eingetrieben werden kann. Dies nach Absprache mit der SERV.

Ist ein Schaden eingetreten und die Versicherung eingelöst worden (vgl. Art. 17 und 19), so sind die Versicherungsnehmer verpflichtet, die SERV bei der Eintreibung der Forderung zu unterstützen und nicht ausgeliefertes Exportgut bestmöglich zu verwerten.

Art. 17 *Leistungen*

Im Versicherungsfall leistet die SERV die im Versicherungsvertrag festgelegten Leistungen (Abs. 1, vgl. bisher Art. 11 ERGG).

Der Deckungssatz gibt den Anteil des Lieferwerts in Prozenten an, der durch die Versicherung gedeckt ist. Beträgt der Deckungssatz z.B. 90% und der gedeckte Betrag (inkl. Zinsen etc.) 1 Million Franken, so werden im Schadenfall 900'000 Franken ausbezahlt. Der Deckungssatz beinhaltet in diesem Sinn eine Form von Selbstbehalt. Er ist ein wichtiger Bestandteil der Angebotsbedingungen der SERV. Erstens beeinflusst er direkt die realisierte Schadenshöhe und zweitens schafft er für den Exporteur Anreize, seine Geschäftspartner sorgfältig auszuwählen und alle Vorkehrungen zur Verhinderung, Begrenzung und Wiedereinbringung eines Schadens zu treffen. Zudem gibt ein individuell festgelegter Deckungssatz der SERV die Möglichkeit, ihr Risiko entsprechend der Kreditwürdigkeit eines Schuldners besser zu verteilen.

Maximale Deckungssätze setzen Eckpfeiler in der Risikopolitik. Der Exporteur soll zumindest bis zu einem minimalen Betrag in die Pflicht genommen und finanziell beteiligt werden. Dies gilt ganz besonders für das Delkredererisiko von privaten Käufern oder Garanten. Die Bonitätsprüfung privater Käufer und privater Garanten ist eine besondere Herausforderung. Der Versicherungsnehmer hat daher gegenüber diesen Beteiligten erhöhte Sorgfalt bezüglich ihrer Zahlungsfähigkeit walten zu lassen. Das Risiko der

Zahlungsunfähigkeit privater Käufer oder Garanten ist zudem höher einzustufen als die anderen Risiken.

Je nach Schuldner und Schadenfall (Risiko) kommen in der Versicherungspolice unterschiedliche Deckungssätze zur Anwendung. Diese Unterscheidung wird aufgrund der unterschiedlichen Risikoprofile von staatlichen und privaten Risiken vorgenommen und soll im Bereich der privaten Risiken die richtigen Anreize für die Exporteure setzen (Vorsicht gegenüber ausländischen privaten Geschäftspartnern).

Das Gesetz sieht insgesamt maximale Deckungssätze von 95% vor. Die Deckungssätze werden auf dem versicherten Betrag gewährt. In einer Verordnung des Bundesrates werden die maximalen Deckungssätze je nach Risikoart unterschieden sowie die Zusammensetzung des versicherten Betrags definiert. Insbesondere für das private Käuferrisiko (Delkredere des Käufers) bestimmt der Bundesrat auf dem Verordnungsweg einen tieferen Maximalbetrag des Deckungssatzes.

Die SERV kann grundsätzlich die Deckungssätze individuell je nach Geschäft ausgestalten. Sie kann je nach Risiko und gemäss Bonität des Schuldners oder zusätzlich zur Bonität nach anderen Kriterien flexibel den Deckungssatz verringern.

Der Exporteur erhält von der SERV keine Möglichkeit, Deckungssatzprocente dazuzukaufen. Er hat die Möglichkeit, Restrisiken aus Deckungssätzen kleiner als 100% anderweitig abzusichern, ausser die SERV untersagt ihm dies im Versicherungsvertrag.

Der Umgang mit Kreditzinsen seit Eintritt des Schadens (zusätzliche Geltendmachung; Prozentsätze; etc.) wird in der Verordnung des Bundesrates geregelt.

Ein Vergleich der internationalen Usancen zeigt, dass heute zahlreiche europäische und nordamerikanische staatliche Exportkreditversicherer bereit sind, politische Risiken bis zu 100% zu versichern. Es wird deshalb alternativ zum vorgesehenen maximalen Deckungssatz von 95% die Möglichkeit der Versicherung zu 100% zumindest für politische Risiken zur Diskussion gestellt.

Art. 18 *Leistungsausschluss*

Das Gesetz nennt die Gründe, die zu einer Ablehnung der Versicherungsleistung führen, wenn in einem bestehenden Vertrag ein Schadenfall eingetreten ist. Die SERV kann in diesen Fällen die Zahlung verweigern oder reduzieren. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der SERV präzisieren und vervollständigen die Leistungsausschlussgründe nach entsprechenden Standards der Exportrisikoversicherungsbranche.

Art. 19 *Versicherungsfall*

Wie beim geltenden Gesetz gehen im Versicherungsfall die notleidende Forderung samt Nebenrechten sowie das Eigentum am allfällig nicht ausgelieferten Exportgut im Ausmass der Zahlung an die SERV über. (Abs. 1, vgl. bisher Art. 12 Abs. 1 ERGG).

Auf Grund seiner bestehenden Beziehungen zum Käufer und Kenntnisse des Käuferlandes hat der Versicherungsnehmer die SERV bei der nachträglichen Schadensminderung zu unterstützen (Abs. 2). Ist der Versicherungsfall vor Lieferung eingetreten und die Produktion im Gang, soll im Einvernehmen mit der SERV die Verwertung des Exportgutes festgelegt werden.

Die SERV soll die Möglichkeit erhalten, ausstehende Forderungen von eingelösten Versicherungsverträgen *umzuschulden* oder zu *restrukturieren*, d.h. zeitlich zu strecken oder Teile zu erlassen, etc. (vgl. Art. 30). Der Versicherungsnehmer ist ab diesem Zeitpunkt von der Pflicht entbunden, alle gebotenen Massnahmen zur Vermeidung von Verlusten zu ergreifen, die Forderung einzutreiben und das allenfalls nicht ausgelieferte Exportgut zu verwerten. Die SERV selbst wird in die Pflicht genommen, dies zu tun und das von ihr ausgehandelte Arrangement selbst zu verwalten.

Dies gilt für staatliche (bzw. alle einbezogenen) Schuldner bei Umschuldungen im Rahmen des Pariser Club oder anderen internationalen Kooperationen sowie für private Schuldner bei bilateralen Vereinbarungen zwischen der SERV und dem Schuldner.

Bislang sind Exporteur und Garantenehmer im Gesetz verpflichtet worden. Neu ist von Versicherungsnehmern die Sprache, was eine Vielzahl von Fällen einschliesst. Damit sind alle möglichen Konstellationen angesprochen.

Art. 20 *Rückerstattungspflicht*

Wie im bisher geltenden Gesetz hat der Versicherungsnehmer die Ausrichtung der Versicherungssumme mit 5 Prozent Zins zurückzuerstatten, wenn sich nachträglich ergibt, dass die Voraussetzungen des Gesetzes für die Zahlung der Versicherungssumme nicht vorlagen. (vgl. bisher Art. 13 ERGG).

Art. 21 *Abtretung der Versicherung*

Wie im Rahmen des geltenden Gesetzes kann der Versicherungsnehmer die Versicherung mit Zustimmung der SERV zusammen mit der Forderung an einen Dritten abtreten. (vgl. bisher Art. 8 ERGG).

Art. 22 *Organe*

Die SERV wird durch die beiden klassischen Organe Verwaltungsrat und Direktion geführt und durch eine Revisionsstelle geprüft (vgl. ähnlich Art. 3 IGEG, SR 172.010.31; Art. 9 Landesmuseumsgesetz, MuG, BBl 2003 611). Die Wahl durch den Bundesrat entspricht der Regelung im IGEG und im MuG.

Das Gesetz erwähnt die Möglichkeit, Organe abuberufen, wenn sie die Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes nicht mehr erfüllen oder eine schwere Verfehlung begangen haben. Für diese ausserordentliche Massnahme wird eine ausdrückliche Gesetzesgrundlage geschaffen.

Art. 23 *Der Verwaltungsrat*

Der Verwaltungsrat ist oberstes Organ der SERV. Das Gesetz nennt mit 7 – 9 Mitgliedern eine Minimal- und Maximalgrösse. Verzichtet wird auf eine gesetzliche Festlegung einzelner Vertretungsrechte bzw. der fachlichen Anforderungen. Bezüglich der Vertretung der Interessen des Bundes im Verwaltungsrat soll dem Bundesrat eine zweckmässige Handlungsfreiheit zugestanden werden. Die fachlichen Anforderungen sollen im Rahmen der Eignerstrategie des Bundes festgelegt werden. Im Vordergrund steht die fachliche Eignung zur Führung des Exportversicherungsgeschäfts.

Zu einzelnen Befugnissen gemäss Absatz 3:

Bst. a. Der Verwaltungsrat legt die Geschäftsordnung im Rahmen von Gesetz und Verordnung selbständig fest. Eine Genehmigung durch den Bundesrat ist nicht vorgesehen.

Bst. e. Der Verwaltungsrat kann die Abschlusskompetenz zweckmässig an die Direktorin oder den Direktor delegieren.

Bst. f. Wesentliche Elemente der Prämienregelung sind auf Stufe Gesetz enthalten (vgl. Art. 14). Die Gesetzgebung hat der SERV einen genügenden Handlungsfreiraum zu belassen, um mit einer angemessenen Prämienpolitik die langfristige Eigenwirtschaftlichkeit der Versicherung zu sichern. Die Tarifordnung ist durch den Bundesrat zu genehmigen (vgl. Art. 14).

Bst. g. Das Personal soll grundsätzlich nach Obligationenrecht angestellt werden (vgl. Art. 26). Der Verwaltungsrat hat ein entsprechendes Personalreglement zu erlassen. Dies gilt auch für die Direktorin oder den Direktor. Der Verwaltungsrat hat sich dabei an die Bundesgesetzgebung zu halten und sich insbesondere auch am Bundespersonalrecht zu orientieren. Insbesondere hat sich die Besoldung der Direktorin und des Direktors in das Lohngefüge anderer Chefs von dezentralen Verwaltungseinheiten des Bundes einzufügen. Deshalb erfolgt ein expliziter Verweis auf den „Kaderlohnartikel“ 6a des Bundespersonalgesetzes (BPG) vom 24. März 2000 (SR 172.220.1).

Bst. h: Die Risikopolitik wird nach „best practice“ der Versicherungsbranche festgelegt. Der Verwaltungsrat bezeichnet z.B. die Länder, für welche eine Versicherung abgeschlossen werden kann, er legt z.B. Deckungslimiten pro Land und/oder Geschäft oder nach anderen Kriterien fest, regelt allenfalls die Einbehaltung von Selbsthalten neben dem Deckungssatz (First Loss), regelt die Anwendung der Andienungspflicht und definiert die Risikostreuung im Portfolio.

Bst. i: Die gesetzliche Liste der Aufgaben des Verwaltungsrats ist nicht abschliessend. Die Aufgaben können in der Geschäftsordnung ergänzt werden.

Absatz 3 übernimmt die neue Kaderlohngesetzgebung des Bundes, wie sie auch für andere Bundesbetriebe festgelegt wurde.

Art. 24 *Direktorin oder Direktor*

Die Direktorin oder der Direktor ist für die Führung der Geschäftsstelle der SERV verantwortlich. Da sie oder er vom Bundesrat gewählt wird, kann er oder sie vom Verwaltungsrat nicht direkt abgewählt werden. Die wesentlichen Entscheide zum Abschluss von Versicherungsverträgen sind durch den Verwaltungsrat zu treffen.

Art. 25 *Revisionsstelle*

Das Gesetz überlässt die Bezeichnung der Revisionsstelle dem Bundesrat (vgl. Art. 22). Da die Prüfung des Exportrisikoversicherungsgeschäfts sehr spezifische Anforderungen stellt, ist die Einsetzung einer externen Revisionsstelle sinnvoll, dies insbesondere, falls die SERV ihre Rechnungslegung gemäss IFRS⁴ mit Testat ablegen soll (vgl. Art. 28). Denkbar ist auch eine zweckmässige Kombination zwischen externer Revisionsstelle und Finanzkontrolle.

Der Auftrag der Revisionsstelle soll sich nicht nur auf die Prüfung der Jahresrechnung erstrecken (Abs. 1 Bst. a), sondern ausdrücklich die Beurteilung der Eigenwirtschaftlichkeit mit umfassen. Dies bietet für den Eigner Bund eine zusätzliche Sicherung, dass die SERV eine zweckmässige Risikopolitik verfolgt.

Die Berichterstattung der Revisionsstelle erfolgt nicht nur an den Verwaltungsrat, sondern direkt auch an Departement (EVD) und Bundesrat (vgl. auch Art. 12 Abs. 3 MuG).

Art. 26 *Personal*

Das Personal der Geschäftsstelle ERG ist heute privatrechtlich beim Verband Schweizerischer Maschinenindustrieller, (VSM) angestellt. Damit unterscheidet sich die Ausgangslage wesentlich von anderen Beispielen, bei denen das Personal von der Zentralverwaltung ausgelagert wurde.

Zwar bietet das neue Personalrecht des Bundes beachtlichen Handlungsspielraum, insbesondere auch für dezentrale Verwaltungseinheiten. Im vorliegenden Fall erscheint jedoch auch die Rahmenverordnung zum Bundespersonalgesetz (SR 172.220.11) als zu eng. Für die Rekrutierung von Spezialisten im Bereich Exportrisikoversicherung ist es nötig, dass die SERV ihr Personal nach den Bedingungen des privaten Versicherungsmarktes anstellen kann. In diesem Punkt deckt sich die Ausgangslage weitgehend mit derjenigen des Personals der zur Diskussion stehenden Finanzmarktaufsichtsbehörde (vgl. Expertenentwurf zum Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG, vom 7. Juli 2003⁵).

Im Unterschied zu den Vorstellungen der Expertengruppe FINMAG ist es angezeigt, die Anstellungsverhältnisse im vorliegenden Fall nicht öffentlichrechtlich, sondern, wie bereits heute privatrechtlich zu gestalten. Für die Anstellung nach Obligationenrecht bestehen im vorliegenden Fall besondere Gründe:

⁴ IFRS = International Financial Reporting Standards

⁵ vgl. www.efd.admin.ch/d/doc/berichte/2003/07/FINMAG.pdf

- Das Personal der heutigen Geschäftsstelle ERG ist mit privatrechtlichem Vertrag beim VSM angestellt und auch der dortigen Pensionskasse angegliedert. Das Personal ist sich eine Anstellung gemäss OR gewohnt und wünscht keine Unterstellung unter das Bundespersonalrecht. Ein solcher Schritt würde eine gewisse Gefahr von Kündigungen und Abwanderung von Know How in sich bergen. Eine nähere Anbindung des Personals an den Bund würde der allgemeinen Zielsetzung der Verselbständigung der ERG zuwiderlaufen.
- Die SERV ist aufgrund der hohen Spezialisierung und der besonderen Markt- und Wirtschaftsnähe auf eine personalrechtliche Gleichstellung mit dem verwandten Privatsektor angewiesen. Dies betrifft die Anstellungsbedingungen und die Lohnstruktur. Die vom Bundespersonalrecht gewährten Handlungsspielräume sind für den konkreten Fall zu eng.
- Die ERG-nahen Organisationen und eventuellen künftigen Partner wie OSEC, SOFI und SDFC werden ebenfalls privatrechtlich angestellt. Das Gleiche gilt für die SUVA, wo der Verwaltungsrat Reglemente über die Organisation und über die Stellung des Personals erlässt.

Beim Erlass des Personalreglements soll die SERV allerdings an die allgemeinen Grundsätze der Personalpolitik des Bundes gebunden sein. Aus diesem Grund verweist das Gesetz in Absatz 2 ausdrücklich auf den Artikel 4 über die Personalpolitik sowie Artikel 5 über die Koordination und das Controlling im Bundespersonalgesetz. In das allgemeine Lohngefüge einzuordnen ist ebenfalls die Besoldung der Direktorin oder des Direktors der SERV sowie des Kaders (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 23 Abs. 3 Bst. g). Aus diesem Grund ist das Personalreglement durch den Bundesrat zu genehmigen (Abs. 3).

Art. 27 *Tresorerie*

Der Bund gewährt der SERV Darlehen zu Marktzinsen (Abs. 1, vgl. auch Art. 11 IGEG, Art. 18 MuG). Überschüssige Gelder der SERV werden beim Bund zu Marktzinsen angelegt (Abs. 2).

Die Finanzierung allenfalls erforderlicher Darlehen an die SERV zur Aufrechterhaltung ihrer Liquidität soll nicht wie in der Vergangenheit über die Finanzrechnung, sondern zu Marktbedingungen mit verzinslichen Darlehen erfolgen. Es entfällt dadurch im Zeitpunkt der Darlehensgewährung der Druck, wegen der Schuldenbremse auf Ausgaben zu Gunsten der SERV mit Kürzungen in andern Aufgabenbereichen zu reagieren.

Die Einzelheiten über die Tresoreriebeziehungen mit dem Bund werden in einer Vereinbarung zwischen der SERV und der Eidgenössischen Finanzverwaltung geregelt.

Art. 28 *Rechnungslegungsgrundsätze*

Im Rahmen der Neuausrichtung der SERV stellt sich die Frage, welche Instrumente eingesetzt werden sollen, damit die Informationsbedürfnisse der verschiedenen Anspruchsgruppen bestmöglich befriedigt werden können. Zusammen mit der Berichterstattung (vgl. Art. 34) steht dabei insbesondere die Art und Weise der Rechnungslegung im Vordergrund.

Für die SERV stellt sich die Frage, ob deren Rechnung in Zukunft nach dem Standard des revidierten Finanzhaushaltsgesetzes erstellt werden oder ob allenfalls ein anderer Rechnungslegungsstandard angewendet werden soll. Ein besonderer Standard kann insbesondere erwogen werden, wenn:

- ein internationaler Vergleich nötig ist, z.B. wenn ausländische Schwesterorganisationen einen bestimmten Standard verwenden;
- der Adressatenkreis der Rechnungslegung primär bei externen Anspruchsgruppen liegt, so dass die Anwendung eines international anerkannten Standards und das Vorhandensein eines anerkannten Testats angezeigt ist;
- besondere Anforderungen an die Herleitung der Höhe von Abgaben gestellt werden müssen;
- keine übergeordneten Interessen des Bundes zu wahren sind.

Die Voraussetzungen für die Anwendung eines besonderen Standards sind bei der SERV gegeben. Da die SERV als sogenanntes „Government Business Enterprise“ eingestuft werden muss, steht die Anwendung von IFRS im Vordergrund.

Artikel 28 legt die SERV bereits auf einen anerkannten internationalen Standard fest. In Frage kommen damit grundsätzlich IPSAS⁶ oder IFRS. Die Festlegung soll durch den Verwaltungsrat getroffen werden, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat.

Art. 29 *Steuern*

Die Steuerbefreiung deckt sich weitgehend mit den entsprechenden Regelungen in Art. 17 IGEG und Art. 22 MuG. Die Frage der Zulässigkeit bzw. Zweckmässigkeit der Befreiung von der Stempelsteuer wird gegenwärtig noch geprüft.

Art. 30 *Umschuldungen und Restrukturierungen*

Vgl. bisher Artikel 10a ERGG.

Umschuldungen beziehen sich auf staatliche, Restrukturierungen auf private Schuldner (Abs. 1). Umschuldungen staatlicher Schuldner werden in der Form von Schuldenkonsolidierungen zwischen Gläubiger- und Schuldnerländern vereinbart. Das internationale Forum dazu ist der Club de Paris, in dem die Vertreter der jeweils betroffenen Gläubigerländer mit dem Schuldnerland im Beisein von Vertretern des Internationalen Währungsfonds die Rahmenbedingungen der Umschuldung im Sinne von

⁶ IPSAS = International Public Sector Accounting Standards

Empfehlungen aushandeln. Voraussetzung für Verhandlungen im Club de Paris sind Sanierungsmassnahmen des Schuldnerlandes, deren Umsetzung vom IMF mit Krediten unterstützt werden. Umschuldungen sind ein Beitrag der Gläubiger auf dem Weg der wirtschaftlichen und finanziellen Sanierung der Schuldner, gleichzeitig aber aus ihrer Sicht auch eine Schadensminderungsmassnahme, können so doch heute notleidende Forderungen in der Zukunft wieder eingebracht werden. Auf Grund der genannten Empfehlungen des Club de Paris befindet der Bundesrat über den Abschluss entsprechender bilateraler Umschuldungsabkommen. Er ist dazu auf Grund des Bundesgesetzes vom 24. März 2000 über den Abschluss von Schuldenkonsolidierungsabkommen (SR 973.20) ermächtigt. Umschuldungen, einschliesslich allfälliger erforderlicher Schuldenreduktionen gehen im Ausmass ihrer Risikobeteiligung zu Lasten der SERV und der Inhaber der Selbstbehalte.

Der nicht versicherte Forderungsanteil ist nach Eintritt des Versicherungsfalls weiterhin Eigentum des Exporteurs. Bei Umschuldungen und Restrukturierungen müssen dem Exporteur laufend über Jahre ihm noch zustehende Anteile an eintreffenden Zinsen und Tilgungen ausbezahlt werden. Mit dem Ziel einer für die SERV und die Exporteure effizienten und kostengünstigen Durchführung von Umschuldungen und Restrukturierungen wird in Absatz 3 der SERV die Möglichkeit eingeräumt, die Selbstbehalte der Versicherungsnehmer gegen eine Abgeltung zu übernehmen.

Sollte der Bundesrat bezogen auf von der SERV versicherte Forderungen auf multilateraler Ebene oder im Rahmen autonomer Massnahmen die Beteiligung der Schweiz an Umschuldungen oder Schuldenreduktionen beschliessen, die über die realistische Zahlungsfähigkeit des Schuldnerlandes hinausgehen, wäre dafür nach Absatz 4 wie in der Vergangenheit ein Abgeltungsmechanismus vorzusehen.

Normalerweise werden die Umschuldungen und Restrukturierungen nach allgemeinen Grundsätzen der Finanzierung und Versicherung abgewickelt. Wie die bisherige Praxis zeigt, können solche Entscheide aber auch durch Gründe und Aufgaben mitbeeinflusst werden, welche sich nicht auf die Aufgabe der Exportversicherung zurückführen lassen. Beispiele sind autonome entwicklungspolitisch motivierte Schuldverzichte. Im Gesetz wird nun gemäss der bereits bestehenden Praxis ausdrücklich eine Abgeltungspflicht festgehalten.

Eine andere Praxis könnte die Zielsetzung der Eigenwirtschaftlichkeit der SERV gefährden und würde die Eigenverantwortung der Anstalt unterlaufen und die Erreichung der Zielsetzung, nämlich die Bildung eines primär fachorientierten Bundesunternehmens, das gegenüber dem Bundesrat als „Besteller“ vorab an seinen Resultaten, insbesondere auch der Eigenwirtschaftlichkeit gemessen wird, gefährden. Eine Vermischung zwischen Versicherungsoptik und politischer Optik könnte zudem Rückwirkungen auf die Bonität der SERV haben.

Art. 31 *Aufsicht*

Die Aufsicht führt – wie bei anderen dezentralen Einheiten – der Bundesrat (vgl. z.B. auch Art. 9 IGEG). Die Durchführung der Aufsicht sowie die Antragstellung an den Bundesrat erfolgt durch das zuständige Volkswirtschaftsdepartement. Innerhalb des Departements ist das Staatssekretariat für Wirtschaft Anlaufstelle der SERV.

Dem Parlament steht im Rahmen der allgemeinen verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften die Oberaufsicht zu (vgl. Art. 169 BV).

Art. 32 *Eignerstrategie und Verpflichtungsrahmen*

Dem Bund stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung, um seine Eignerinteressen zu wahren (vgl. allgemein, Ziff. 1.3.3)

Er legt im Rahmen einer *Eignerstrategie* (Abs. 1) die übergeordneten Ziele fest und bringt diese in den Verwaltungsrat ein. Damit formuliert er verbindliche Vorgaben für die mittel- und längerfristige Ausrichtung des Unternehmens und äussert seine Erwartungen bezüglich dessen Leistungsfähigkeit. Diese Zielvorgaben sind durch Verwaltungsrat und Direktion umzusetzen. Die Eignerstrategie wird an die besondere Natur des Exportrisikoversicherungsgeschäfts anzupassen sein.

Im weiteren soll der Bundesrat per Beschluss periodisch den *maximalen Verpflichtungsrahmen* (Abs. 2) festlegen und damit die Obergrenze des Risikovolumentums zweckmässig begrenzen können. Bei der Festlegung dieses Garantierahmens handelt es sich primär um einen versicherungstechnischen Entscheid, bedeutet doch ein höherer Garantierahmen nicht unbedingt auch ein höheres Risiko (insbesondere wenn innerhalb des erhöhten Rahmens sogenannte „gute“ Risiken übernommen werden können). Aus diesem Grund wird auch davon Abstand genommen, die Festlegung dieses Rahmens dem Parlament zu übertragen. Dies umso mehr, als bei derartigen Festlegungen zeitgerechte Entscheide nötig sind. Der Bundesrat kann deshalb im Bedarfsfall auch ausserhalb der periodischen Festlegungen den Verpflichtungsrahmen ändern.

Art. 33 *Versicherungen von besonderer Tragweite*

Gemäss bisherigem Gesetz fällt die Zuständigkeit zur Gewährung von Garantien je nach Bedeutung des Geschäfts auf das seco, das EVD, das EVD mit Zustimmung des EFD sowie auf den Bundesrat.

Neu soll die SERV grundsätzlich über alle Gesuche nach versicherungstechnischen Kriterien, aber unter Anwendung der in diesem Gesetz verankerten Grundsätze, entscheiden.

Nach wie vor werden einzelne Exportgeschäfte auch heikle politische Fragen beinhalten können. In solchen Fällen soll es möglich sein, dass das zuständige Departement ein Geschäft dem Bundesrat unterbreiten kann (Abs. 1). Stimmt der Bundesrat einem positiven Antrag der SERV zu, so wird das Versicherungsgeschäft nach allgemeinen Grundsätzen vollzogen, lehnt er es ab, so erstellt die SERV auf Anweisung des Bundesrates eine abschlägige Verfügung. Stimmt der Bundesrat einem Versicherungsgeschäft

zu, das die SERV auf Grund von Risikoüberlegungen abgelehnt hat, so kann er der SERV eine entsprechende Anweisung zum Vertragsabschluss erteilen. Liegen einer solchen Anweisung Zielsetzungen und Aufgaben zugrunde, die nicht vom SERVG abgedeckt sind, so sind die dadurch der SERV entstehenden Mehrkosten grundsätzlich abzugelten, wie dies auch bereits im Rahmen von Umschuldungs- und Restrukturierungsabkommen der Fall ist (vgl. Art. 30 Abs. 4). Die Durchführung der Versicherung obliegt auch in den abzugeltenden Fällen weiterhin der SERV. In der Praxis der ERG ist in jüngerer Zeit kein solcher Fall aufgetreten.

Art. 34 *Genehmigung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung*

Die SERV hat über ihre Geschäftstätigkeit jedes Jahr der Öffentlichkeit sowie dem Bundesrat bzw. dem Departement *Bericht* zu erstatten und die *Rechnung* abzulegen. Jahresrechnung und Geschäftsbericht unterliegen der Genehmigung durch den Bundesrat (ähnlich SUVA, Post; anders: IGE, Swissmedic). Der Bundesrat kann im Rahmen der Eignerstrategie weitere Eckwerte der Berichterstattung festlegen (z.B. periodische Gespräche).

Art. 35 *Evaluation*

Die Erreichung der Ziele (Art. 4) und die Einhaltung der Grundsätze der Geschäftspolitik (Art 6) sollen zudem periodisch *evaluiert* werden. Die Ergebnisse der Evaluation ergänzen die jährliche Berichterstattung sowie die Berichte der Revisionsstelle. Die auftraggebende Stelle ist entweder das SERV selber oder aber das Departement.

Art. 36 *Rechtsschutz*

Auch wenn das Exportrisikoversicherungsgesetz keinen Rechtsanspruch auf einen Versicherungsabschluss einräumt (vgl. Art. 15 Abs.1), bestehen selbstverständlich adäquate Rechtsschutzmöglichkeiten. In Anlehnung an Artikel 6 des Exportförderungsgesetzes (SR 946.14) können Streitigkeiten aus öffentlichrechtlichen Versicherungsverträgen mit Klage vor die Rekurskommission EVD gebracht werden, die alsdann als Schiedskommission entscheidet (Art.35 Abs.1). Bei der Rekurskommission EVD handelt es sich um eine verwaltungsunabhängige Instanz im Sinne von Artikel 71a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG, SR 172.021), d.h. um eine richterliche Behörde. An die Stelle dieser Rekurskommission wird später das Bundesverwaltungsgericht erster Instanz in St.Gallen treten (vgl. Botschaft vom 28.Febr.2001 zur Totalrevision der Bundesrechtspflege, BBl 2001 4202; Verwaltungsgerichtsgesetz, BBl 2001 4539). Nach Artikel 15 Absatz 2 hat die SERV eine Verfügung zu erlassen, wenn sie den Abschluss eines Versicherungsvertrags ablehnt. Eine derartige Verfügung der SERV kann ebenfalls bei der Rekurskommission EVD angefochten werden (Art. 36 Abs. 2). Deren Entscheide können nach den Bestimmungen des OG (SR 173.110) mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Art. 37 *Strafbestimmungen*

Artikel 37 ersetzt die bisherige Strafnorm von Artikel 16 ERG-Gesetz. Basis für die Neuformulierung bilden die neusten Gesetzesänderungen im Bereich des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (AT StGB), der im Dezember 2002 vom Parlament verabschiedet wurde und Mitte 2005 oder Anfang 2006 in Kraft treten sollte (BBl 2002 8240). Im Rahmen der Vorlage über die Finanzierung des Terrorismus wurde ferner die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Unternehmung in das StGB eingeführt, welche am 1. Oktober 2003 in Kraft getreten ist (Art.100quater und 100 quinquies StGB, AS 2003 3044). Während die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Unternehmung in einem neuen Artikel ohne weiteres berücksichtigt werden kann, stellt sich bei den Bestimmungen des neuen AT StGB ein Problem: Da die Inkraftsetzung voraussichtlich erst in zwei Jahren erfolgen wird, müssen Gesetzgebungsprojekte, die vor dem neuen AT StGB in Kraft gesetzt werden sollen, noch auf das heutige StGB abstellen. Die auf Grund des neuen AT StGB notwendigen Anpassungen können jedoch in einer Fussnote angemerkt werden.

Absatz 1. Nach dem neuen AT StGB wird die heutige Busse für Verbrechen und Vergehen durch natürliche Personen neu als Geldstrafe bezeichnet und nach dem Tagesansatzsystem berechnet. Neu werden 360 Tagessätze Geldstrafe à max. 3000 Franken verhängt werden können (Art. 34 nStGB). Gemäss neuem Recht sollen zudem auch Freiheitsstrafen bis zu 12 Monaten fakultativ durch die Geldstrafe ersetzt werden können. Der Höchstbetrag bei Unternehmen beträgt 5 Millionen Franken (Art. 100 quater Abs. 1 StGB).

Absatz 2 ermöglicht auch die Verfolgung von Straftaten im Ausland, selbst wenn die Tat im Tatortland nicht unter Strafe steht. Angesichts des speziellen Tatbestandes ist dies sinnvoll. Im Gegensatz zu den sonst üblichen Prinzipien kann auch ein Ausländer, der die Tat im Ausland begangen hat, Täter sein. Auch dies ist angesichts des vorliegenden Kontextes sinnvoll. Eine übermässige Ausdehnung der schweizerischen Strafrechtshoheit ist damit nicht verbunden.

Art. 38 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit Schaffung des neuen Gesetzes wird das bisherige ERG-Gesetz aufgehoben

Art. 39 *Weitergeltung bisherigen Rechts*

Das bisherige ERG-Gesetz wird aber weiterhin auf bereits gewährte Garantien anwendbar bleiben.

Art. 40 *Aenderung bisherigen Rechts*

Art. 7 Abs. 1 des neuen Gesetzes ermächtigt den Bundesrat, Umschuldungsabkommen in eigener Zuständigkeit abzuschliessen. Diese Kompetenz steht ihm schon heute aufgrund des Bundesgesetzes vom 24.

März 2000 über den Abschluss von Schuldenkonsolidierungsabkommen (SR 973.20) zu, dies allerdings nicht nur für schweizerische Forderungen, die der Exportrisikogarantie unterstellt worden sind. Aus Gründen der Einheitlichkeit sind die letztgenannten ins vorliegende Gesetz aufgenommen worden. Dies bedingt eine Änderung des genannten Gesetzes vom 24. März 2000.

**Bundesgesetz
über die Schweizerische Exportrisikoversicherung**

(Exportrisikoversicherungsgesetz, SERVVG)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 100 Absatz 1, 101 Absatz 1 und 103 der
Bundesverfassung⁷,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom....⁸
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand*

Dieses Gesetz regelt die Aufgaben, die Leistungen und die Organisation der Schweizerischen Exportrisikoversicherung (SERV).

Art. 2 *Begriffe*

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Versicherungsnehmer*: Exporteur oder ein von diesem ermächtigter Dritter, der die Versicherung abschliesst.
- b. *Käufer*: Person, welche die Bestellung aufgibt und einen Vertrag abschliesst.
- c. *Garant*: Person, welche die Forderung des Versicherungsnehmers gegenüber dem Käufer durch eine Garantie sichert.
- d. *Schuldner*: Käufer, Garant oder andere Person, gegenüber der seitens des Versicherungsnehmers rechtmässige Forderungen bestehen.
- e. *Staatlicher Schuldner*: ausländischer Staat oder andere öffentlich-rechtliche, insbesondere nicht konkursfähige Organisationen, gegenüber der seitens des Versicherungsnehmers rechtmässige Forderungen bestehen.
- f. *Privater Schuldner*: natürliche oder juristische Personen, welche nicht unter Buchstabe e fällt und gegenüber der seitens des Versicherungsnehmers rechtmässige Forderungen bestehen.

⁷ SR 101

⁸ BBl

Art. 3 *Rechtsform*

¹ Die SERV ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Sie ist in ihrer Organisation und ihrer Betriebsführung selbständig und führt eine eigene Rechnung.

Art. 4 *Ziele*

Der Bund strebt mit der SERV folgende Ziele an:

- a. die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Schweiz;
- b. die Förderung des Wirtschaftsstandortes Schweiz durch die Erleichterung der Teilnahme der Exportwirtschaft am internationalen Wettbewerb.

Art. 5 *Exportrisikoversicherung*

Die SERV bietet eine Versicherung für Exportrisiken nach Massgabe dieses Gesetzes an.

Art. 6 *Grundsätze der Geschäftspolitik*

¹ Die SERV:

- a. arbeitet langfristig eigenwirtschaftlich;
- b. bietet ihre Versicherungen in Ergänzung zur Privatwirtschaft an;
- c. erbringt international wettbewerbsfähige Dienstleistungen.

² Sie berücksichtigt die Grundsätze der schweizerischen Aussenpolitik.

Art. 7 *Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen und Vertretung in internationalen Organisationen*

¹ Der Bundesrat kann Umschuldungs- und Rückversicherungsabkommen in eigener Zuständigkeit abschliessen.

² Die SERV kann den Bund in internationalen Organisationen und Vereinigungen in Angelegenheiten, welche die Exportrisikoversicherung betreffen, vertreten.

Art. 8 *Kooperationen und Beteiligungen*

Die SERV kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen staatlichen und privaten Organisationen zusammenarbeiten, Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.

Art. 9 *Aufgabenübertragung an Dritte*

Die SERV kann Aufgaben im Bereich der Durchführung der Versicherung an Dritte übertragen.

Art. 10 *Weitere Aufgaben*

Der Bundesrat kann der SERV weitere Aufgaben im Bereich der Aussenwirtschaft übertragen. Er gilt die Leistungen entsprechend ab.

2. Abschnitt: Abschluss und Abwicklung des Versicherungsgeschäfts**Art. 11** *Versicherung*

¹ Die SERV versichert Exportgeschäfte gegen Rückstände im Zahlungseingang oder gegen andere Verluste aus Forderungen an staatliche oder private Schuldner.

² Der Bundesrat konkretisiert im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen in einer Verordnung den Inhalt, den Abschluss und die Abwicklung des Versicherungsgeschäfts.

Art. 12 *Versicherbare Risiken*

¹ Versicherbar sind folgende Risiken:

- a. politische Risiken;
- b. Transferschwierigkeiten und Zahlungsmoratorien;
- c. höhere Gewalt;
- d. das Delkredererisiko, sofern der Versicherungsnehmer gleichzeitig die Verlustrisiken nach den Buchstaben a-c bei der SERV versichert;
- e. Risiken aus Garantien (Bonds);
- f. Fremdwährungsrisiken in Versicherungsfällen im Zusammenhang mit Risiken nach den Buchstaben a-e.

² Versicherbar sind die Risiken nach Absatz 1 sowohl für den Fall, dass sie sich vor der Lieferung verwirklichen, als auch für den Fall, dass sie sich nach der Lieferung verwirklichen.

Art. 13 *Voraussetzungen für den Abschluss einer Versicherung*

¹ Eine Versicherung kann abgeschlossen werden, wenn:

- a. der Exporteur in der Schweiz niedergelassen und im Handelsregister eingetragen ist;
- b. die Lieferungen schweizerischen Ursprungs sind oder einen angemessenen Wertschöpfungsanteil in der Schweiz enthalten;
- c. der Käufer Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat; und

d. das zu versichernde Exportgeschäft mit den Grundsätzen der Geschäftspolitik nach Artikel 6 vereinbar ist.

² Eine Versicherung ist ausgeschlossen, wenn:

- a. die Risikolage die Gewährung der Versicherung verbietet,
- b. mit dem zu versichernden Exportgeschäft gegen schweizerische oder ausländische Vorschriften verstossen würde, oder
- c. das zu versichernde Exportgeschäft gegen die völkerrechtlichen Verpflichten der Schweiz verstösst.

Art. 14 *Prämie*

¹ Die SERV erhebt vom Versicherungsnehmer eine Prämie.

² Die Prämie bemisst sich nach den jeweiligen Risiken, der Höhe und der Dauer der Versicherung.

³ Der Prämientarif unterliegt der Genehmigung durch den Bundesrat .

Art. 15 *Abschluss der Versicherung*

¹ Der Abschluss der Versicherung erfolgt in der Form des öffentlich-rechtlichen Vertrags. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Abschluss des Vertrags.

² Lehnt die SERV den Abschluss eines Versicherungsvertrags ab, so erlässt sie eine anfechtbare Verfügung.

Art. 16 *Informations- und Sorgfaltspflicht*

¹ Die Person, die eine Versicherung abschliessen will, beziehungsweise der Versicherungsnehmer, müssen die zur Beurteilung des Exportgeschäfts sowie zur Abwicklung des Versicherungsgeschäfts nötigen Angaben liefern und sie überprüfen lassen.

² Sie haben alle durch die Umstände notwendigen Massnahmen zu treffen, um einen Verlust zu vermeiden.

Art. 17 *Leistungen*

¹ Wird eine Forderung notleidend oder ein Schaden angemeldet, leistet die SERV den im Versicherungsvertrag festgelegten Anteil am nachgewiesenen Verlust oder Zahlungsrückstand.

² Die Versicherungsdeckung beträgt höchstens 95 Prozent (100 Prozent) des versicherten Betrags. Der Bundesrat legt die Maximalsätze der Versicherungsdeckung nach Risiken und Schuldern fest.

Art. 18 *Leistungsausschluss*

Versicherungsleistungen sind ausgeschlossen oder werden herabgesetzt, wenn:

- a. eine Versicherung auf der Grundlage falscher Angaben zustande gekommen ist;
- b. der Versicherungsnehmer Verluste wegen vertragswidrigen Verhaltens zu vertreten hat;
- c. der Versicherungsnehmer Verluste wegen nachträglich getroffenen Vereinbarungen mit dem Schuldner, die seine Rechte beschränken oder die Bezahlung der Schuld verhindern oder verzögern, zu vertreten hat;
- d. Verluste auf Beschädigung oder Abhandenkommen des Exportgutes zurückzuführen sind und sich der Versicherungsnehmer gegen diese Risiken hätte versichern können.

Art. 19 *Versicherungsfall*

¹ Im Versicherungsfall gehen die notleidende Forderung samt Nebenrechten und das Eigentum an nicht ausgeliefertem Exportgut im Ausmass ihrer Zahlung an die SERV über.

² Nach Eintreten des Versicherungsfalls ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die SERV bei der Eintreibung der Forderung zu unterstützen und nicht ausgeliefertes Exportgut bestmöglich zu verwerten.

Art. 20 *Rückerstattungspflicht*

Ergibt sich nachträglich, dass die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Leistung der SERV nicht vorlagen, so hat der Versicherungsnehmer den erhaltenen Betrag mit 5 Prozent Zins zurückzuerstatten. Dies gilt auch, wenn der Betrag einem Dritten ausbezahlt wurde.

Art. 21 *Abtretung der Versicherung*

Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung mit Zustimmung der SERV zusammen mit seiner Forderung an einen Dritten abtreten.

3. Abschnitt: Organisation und Personal

Art. 22 *Organe*

¹ Die Organe der SERV sind:

- a. der Verwaltungsrat;
- b. die Direktorin oder der Direktor;
- c. die Revisionsstelle.

² Sie werden vom Bundesrat gewählt.

³ Der Bundesrat kann die von ihm gewählten Organe abberufen, wenn sie die Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes nicht mehr erfüllen oder eine schwere Verfehlung begangen haben.

Art. 23 *Verwaltungsrat*

¹ Der Verwaltungsrat setzt sich aus 7 bis 9 Mitgliedern zusammen.

² Der Bundesrat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten.

³ Der Verwaltungsrat:

- a. erlässt die Geschäftsordnung;
- b. genehmigt die Geschäftsplanung und das Budget;
- c. sorgt für die Umsetzung der Eignerstrategie des Bundes;
- d. verabschiedet den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zuhanden des Bundesrates;
- e. entscheidet unter Vorbehalt der Kompetenzen des Bundesrates nach Artikel 33 Absatz 1 über den Abschluss von Versicherungen;
- f. legt den Prämientarif fest;
- g. erlässt das Personalreglement;
- h. legt die Risikopolitik fest;
- i. erfüllt weitere Aufgaben nach Massgabe der Geschäftsordnung.

³ Für das Honorar der Mitglieder des Verwaltungsrates und die weiteren mit diesen Personen vereinbarten Vertragsbedingungen gilt Artikel 6a Absätze 1-5 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000⁹ sinngemäss.

⁹ SR 172.220.1

Art. 24 *Direktorin oder Direktor*

¹ Die Direktorin oder der Direktor:

- a. ist für die Geschäftsführung verantwortlich, soweit nicht ausdrücklich der Verwaltungsrat zuständig ist;
- b. organisiert und leitet die Geschäftsstelle;
- c. stellt das Personal an;
- d. vertritt die SERV in den zuständigen internationalen Organisationen und Vereinigungen.

Art. 25 *Revisionsstelle*

¹ Die Revisionsstelle prüft

- a. die Jahresrechnung;
- b. die Eigenwirtschaftlichkeit der SERV.

² Sie erstattet dem Verwaltungsrat, dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (Departement) und dem Bundesrat über das Ergebnis der Prüfung Bericht.

Art. 26 *Personal*

¹ Das Personal der SERV wird nach Obligationenrecht¹⁰ angestellt.

² Die SERV berücksichtigt bei ihrer Personalpolitik Artikel 4 und 5 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000¹¹. Für den Lohn der Direktorin oder des Direktors sowie Angehörigen des geschäftsleitenden Kaderns und weiteren Personals, das in vergleichbarer Weise entlohnt wird, sowie für die weiteren mit diesen Personen vereinbarten Vertragsbedingungen gilt Artikel 6a Absätze 1-5 des Bundespersonalgesetzes sinngemäss.

³ Das Personalreglement unterliegt der Genehmigung durch den Bundesrat.

4. Abschnitt: Finanzen**Art. 27** *Tresorerie*

¹ Der Bund gewährt der SERV zur Sicherstellung ihrer Zahlungsbereitschaft Darlehen zu Marktzinsen.

² Die SERV legt überschüssige Gelder beim Bund zu Marktzinsen an.

³ Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen der SERV und der Eidgenössischen Finanzverwaltung geregelt.

¹⁰ SR 220

¹¹ SR 172.220.1

Art. 28 *Rechnungslegungsgrundsätze*

¹ Die Rechnungslegung erfolgt anhand eines anerkannten internationalen Standards.

² Der Verwaltungsrat bestimmt den anzuwendenden Standard unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat.

Art. 29 *Steuern*

¹ Die SERV ist von der Besteuerung durch Bund, Kantone und Gemeinden befreit; vorbehalten bleiben Gebühren von Kantonen und Gemeinden sowie folgende Bundessteuern:

- a. die Mehrwertsteuer;
- b. die Verrechnungssteuer.

Art. 30 *Umschuldungen und Restrukturierungen*

¹ Versicherte Forderungen können einschliesslich des nicht versicherten Anteils als Gesamtforderung in Umschuldungen mit staatlichen und Restrukturierungen mit privaten Schuldern einbezogen werden.

² Der Anspruch auf Versicherungsleistungen geht dadurch nicht verloren.

³ Nach einer Umschuldung und Restrukturierung kann die SERV den nicht versicherten Anteil der Versicherungsnehmer gegen Entschädigung übernehmen.

⁴ Verfolgt der Bund im Rahmen von Umschuldungen und Restrukturierungen Zielsetzungen und Aufgaben, welche nicht auf dieses Gesetz abgestützt sind, so sind die dadurch verursachten Kosten der SERV abzugelten.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

5. Abschnitt: Wahrung der Bundesinteressen**Art. 31** *Aufsicht*

¹ Die SERV untersteht der Aufsicht des Bundesrates.

² Die gesetzlichen Befugnisse der Eidgenössischen Finanzkontrolle sowie die Oberaufsicht des Parlaments bleiben vorbehalten.

Art. 32 *Eignerstrategie und Verpflichtungsrahmen*

¹ Der Bundesrat legt die strategischen Ziele der SERV fest und überprüft sie periodisch.

² Er legt den maximalen Umfang der Versicherungsverpflichtungen fest.

Art. 33 *Versicherungen von besonderer Tragweite*

¹ Der Bundesrat kann der SERV auf Antrag des zuständigen Departements Anweisungen über die Gewährung einer Versicherungsdeckung für ein Exportgeschäft von besonderer Tragweite erteilen.

² Verfolgt der Bund bei Entscheiden über die Gewährung einer Versicherungsdeckung Zielsetzungen und Aufgaben, die nicht auf dieses Gesetz abgestützt sind, so sind die dadurch verursachten Kosten der SERV abzugelten.

Art. 34 *Genehmigung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung*

Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung unterliegen der Genehmigung durch den Bundesrat.

Art. 35 *Evaluation*

Die SERV und das Departement sorgen dafür, dass die Erreichung der in diesem Gesetz formulierten Ziele und die Einhaltung der Grundsätze der Geschäftspolitik nach Artikel 6 periodisch evaluiert werden.

6. Abschnitt: Rechtsschutz und Strafbestimmungen**Art. 36** *Rechtsschutz*

¹ Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen beurteilt die Rekurskommission EVD [in Zukunft: das Bundesverwaltungsgericht erster Instanz in St. Gallen] als Schiedskommission.

² Verfügungen über die Verweigerung eines Versicherungsvertrags können mit Verwaltungsbeschwerde bei der Rekurskommission EVD [in Zukunft: beim Bundesverwaltungsgericht erster Instanz in St. Gallen] angefochten werden.

³ Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Art. 37 *Strafbestimmungen*

¹ Wer durch unrichtige oder unvollständige Angaben für sich oder eine andere Person den Abschluss einer Versicherung oder die Leistungen einer solchen erwirkt, wer sich durch derartige Angaben der Ablieferungs- oder Rückerstattungspflicht nach Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 20 entzieht, wer bei Massnahmen zur Vermeidung von Verlusten nach Artikel 16 Absatz 2 oder bei Vorkehren nach Artikel 19 Absatz 2 seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

² Straffbar ist auch die im Ausland begangene Handlung. Artikel 6 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches¹² ist anwendbar.

³ Die Strafverfolgung auf Grund der besonderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches bleibt in allen Fällen vorbehalten.

⁴ Wird die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder des Inhabers der Einzelfirma für Bussen und Kosten, sofern die verantwortliche Geschäftsleitung nicht nachweist, dass sie alle erforderliche Sorgfalt angewendet hat, um die Einhaltung der Vorschriften durch die genannten Personen zu bewirken. Die Mitverantwortlichen haben die gleichen Parteirechte wie die Angeschuldigten.

⁵ Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen. Sämtliche Urteile und Einstellungsbeschlüsse sind vollständig und unverzüglich der Bundesanwaltschaft zuhanden des Bundesrates mitzuteilen.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 38 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Bundesgesetz über die Exportrisikogarantie vom 26. September 1958¹³ wird aufgehoben.

Art. 39 *Weitergeltung bisherigen Rechts*

Es ist weiterhin anwendbar auf Garantien, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes gewährt worden sind.

Art. 40 *Änderung bisherigen Rechts*

Das Bundesgesetz vom 24. März 2000¹⁴ über den Abschluss von Schuldenkonsolidierungsabkommen wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1:

¹ Der Bundesrat wird ermächtigt, Abkommen über die Konsolidierung einschliesslich die Minderung von schweizerischen Forderungen, die dem Bund zustehen, abzuschliessen und die erforderlichen finanziellen Verpflichtungen einzugehen.

¹² Artikel 7 Absätze 4 und 5 nStGB gemäss dem neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches, welcher voraussichtlich Mitte 2005 oder Anfang 2006 in Kraft treten sollte (BBJ 2002 8240)

¹³ [AS....]

¹⁴ **SR 973.20**

Art. 41 *Errichtung der SERV*

¹ Die SERV erlangt eigene Rechtspersönlichkeit mit dem Inkrafttreten des Gesetzes. Sie tritt an die Stelle des Fonds für die Exportrisikogarantie.

² Sie übernimmt die Aktiven und Passiven des Fonds.

³ Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der heutigen ERG-Geschäftsstelle gehen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf die SERV über. Vorbehalten bleiben die Ernennung der Direktorin oder des Direktors gemäss Artikel 22 dieses Gesetzes und Artikel 333 des Obligationenrechts¹⁵.

⁴ Der Bundesrat trifft die nötigen Vorkehren für die Überführung.

Art. 42 *Referendum und Inkrafttreten*

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁵ SR 220

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil	4
1.1 Ausgangslage	4
1.1.1 Bedeutung der Aussenwirtschaft für die Schweiz.....	4
1.1.2 Der private Absicherungsmarkt in der Schweiz.....	4
1.1.3 Der staatliche Absicherungsmarkt in der Schweiz: die ERG.....	4
1.1.4 Weltwirtschaftliche Veränderungen.....	6
1.1.5 Die Exportrisikoversicherungen im Ausland	7
1.1.6 Massgebende internationale Regeln.....	8
1.1.7 Die ERG im Spannungsfeld von Zielsetzung und Zielaufgaben.....	9
1.2 Die wesentlichen Neuerungen.....	10
1.2.1 Versicherung des privaten Käuferrisikos	10
1.2.1.1 Gründe zur Versicherung	10
1.2.1.2 Prüfung von Vollzugsvarianten mit verstärktem Einbezug der Privatwirtschaft.	12
1.2.2 Organisatorische Neuordnung.....	13
1.2.3 Wahrung der Bundesinteressen.....	15
1.2.4 Weitere Ergänzungen und Nachführungen.....	16
1.2.4.1 Schuldner und Risiken	17
1.2.4.2 Diverse Neuerungen.....	19
1.3 Notwendigkeit der formalen Totalrevision.....	19
1.4 Auswirkungen	19
1.4.1 Finanzielle Auswirkungen.....	19
1.4.2 Personelle Auswirkungen.....	22
1.4.3 Volkswirtschaftliche Auswirkungen.....	22
1.4.4 Wirkungen für die KMU	23
1.4.5 Auswirkungen auf Versicherungsgeschäft und die SERV... ..	23
1.5 Legislaturplanung	24
1.6 Verhältnis zum internationalen Recht	24
1.6.1 WTO	24
1.6.2 Verhältnis zum europäischen Recht	24
1.7 Rechtliche Grundlagen.....	25
1.8 Erledigung parlamentarischer Vorstösse.....	25
Besonderer Teil: Kommentar zum Gesetzesentwurf	26
<i>Titel und Ingress</i>	26
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	51
2. Abschnitt: Abschluss und Abwicklung des Versicherungsgeschäfts.....	53
3. Abschnitt: Organisation und Personal.....	55
4. Abschnitt: Finanzen.....	57
5. Abschnitt: Wahrung der Bundesinteressen.....	58
6. Abschnitt: Rechtsschutz und Strafbestimmungen.....	59
7. Abschnitt: Schlussbestimmungen	60
Inhaltsverzeichnis	62